Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin
der Universität Tübingen
Direktor: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

Zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin in Tübingen von 1830 bis 1870 unter besonderer Berücksichtigung von Hermann Friedrich Autenrieth, Christian Jakob Baur, Carl Ludwig von Elsässer, Karl Friedrich Gärtner und Reinhold Köhler

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Zahnheilkunde

dem Fachbereich Theoretische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Sabine Kloos
aus Stuttgart-Bad Cannstatt

1974

75 21

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin
der Universität Tübingen
Direktor: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

Zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin in Tübingen von 1830 bis 1870 unter besonderer Berücksichtigung von Hermann Friedrich Autenrieth, Christian Jakob Baur, Carl Ludwig von Elsässer, Karl Friedrich Gärtner und Reinhold Köhler

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Zahnheilkunde

dem Fachbereich Theoretische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Sabine Kloos
aus Stuttgart-Bad Cannstatt

1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. med. W. Höfler
Berichterstatter: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr.med.H.J. Mallach für die Überlassung des Themas und seine stets bereitwillige Hilfe bei der Fertigstellung der Arbeit.

Weiter danke ich Herrn Staatsarchivar Dr.phil.V. Schäfer und Herrn Prof.Dr.med. G. Fichtner für ihre fachlichen Ratschläge.

Außerdem danke ich Fräulein Klöden aus dem Universitätsarchiv Tübingen für ihre freundliche Hilfe.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546528_0103

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite:
1.	EINLEITUNG	1
1.1.	Überblick über die Entwicklung der Gerichtlichen Medizin	1
1.2.	Anfänge der Gerichtsmedizin in Tübingen	6
1.3.	Begriffsbestimmung	8
1.4.	Quellenmaterial	9
2.	VORLESUNGEN ÜBER GERICHTLICHE MEDIZIN	10
2.1.	Allgemeine Bemerkungen	10
2.2.	Mangel an gerichtsmedizinischen Vorlesungen in Tübingen	12
2.3.	Im Vorlesungsverzeichnis der Universität Tübingen angekündigte Vorlesungen von 1830 - 1870	15
2.4.	Zustandekommen und Erfolg der von H.F. AUTENRIETH, BAUR, GÄRTNER und KÖHLER angekündigten, die Gerichtsmedizin betreffenden, Vorlesungen	20
3.	BIOGRAPHIENTEIL	27
3.1.	Hermann Friedrich AUTENRIETH	27
3.1.1.	AUTENRIETH und seine Vorlesungen	30
3.1.2.	Veröffentlichungen AUTENRIETHs	31
3.1.3.	Von AUTENRIETH vergebene Dissertationen	34
3.2.	Christian Jakob BAUR	34
3.2.1.	Veröffentlichungen BAURs	36
3.3.	Carl Ludwig von ELSÄSSER	37
3.3.1.	Veröffentlichungen ELSÄSSERs	40
3.4.	Karl Friedrich GÄRTNER	40

Seite:

3.5. Reinhold KÖHLER 42

3.5.1. Veröffentlichungen KÖHLERs 44

3.5.2. Unter dem Präsidium von KÖHLER entstandene Dissertationen 44

4. GUTACHTEN 46

4.1. Geschichte der Gutachtertätigkeit 46

4.2. Die Gutachtertätigkeit der medizinischen Fakultät in Tübingen 46

4.3. Zusammenstellung der im Wortlaut erhaltenen Gutachten (1830 - 1871) 48

4.4. Nicht im Wortlaut erhaltene Gutachten 51

4.5. Ausgewählte Gutachten im Wortlaut 52

5. LITERATURVERZEICHNIS 71

1. EINLEITUNG

1.1. Überblick über die Entwicklung der Gerichtlichen Medizin

Wollen wir den Werdegang der Gerichtlichen Medizin kennenlernen, ist es nicht nötig, wie etwa bei anderen Teildisziplinen der Medizin, ihren Ausgangspunkt in frühester Vorzeit zu suchen. So hoch entwickelt die Heilkunde auch schon vor Jahrtausenden bei den alten Kulturvölkern des Orients war, reichte sie nicht aus, um bei Rechtsfragen zu gutachtlichen Äußerungen Verwendung zu finden.

Die schriftlichen Aufzeichnungen der Ägypter liefern keine Anhaltspunkte für unsere Zwecke. Die Inder, eine in kultureller Hinsicht wichtige Nation, besaßen eine reiche medizinische Literatur. In dem etwa 600 v. Chr. verfaßten Gesetzbuche Manus finden wir zwar eine Menge kodifizierter Satzungen, jedoch keine Stellen, die sich auf die Gerichtliche Medizin beziehen (JANOVSKY 1881).

Eine reichere Ausbeute bietet uns die Geschichtsforschung bei den Israeliten. Die Bücher Moses weisen nebst einer Fülle sanitätspolizeilicher Ratschläge und Verordnungen in forensisch-medizinischer Beziehung manches Interessante auf. So werden sowohl die Jungfrauenschaft und Schändung als auch die Päderastie und Sodomie abgehandelt. Eine offizielle Totenbeschau war indes noch nicht eingeführt; dies war Sache der Verwandten (JANOVSKY 1881).

Kommen wir nun zu den Griechen und Römern, so müssen wir feststellen, daß die Ausbeute an wichtigen, die Gerichtliche Medizin betreffenden, Ergebnissen bei den Römern weitaus größer ist als bei den Griechen.

Die Griechen hatten zwar unter Solon und Lykurg stabilisierte Rechtssatzungen, - sie hatten neben dem Areopag noch weitere peinliche Gerichtshöfe -, trotzdem aber hinderte die Tatsache, daß der Schwerpunkt der Klage mehr auf die Seite

der Verwandten des Getöteten oder Verletzten gelegt wurde, die Anwendung der hochstehenden griechischen Medizin auf forensische Zwecke. In den Reden des Antiphon finden sich keine Hinweise auf ein notwendiges ärztliches Zeugnis oder eine geforderte Leichenbeschau bei Verbrechen (JANOVSKY 1881).

Schon Hippokrates beklagt in seiner Schrift de lege die oberflächliche Behandlung der ärztlichen Kunstfehler von Seiten des Gerichts, die in Griechenland meist ungestraft blieben, während die römische Strafgerichtsbarkeit für dieselben eine eigene lex statuiert hatte (JANOVSKY 1881).

Eine weit reichere Ausbeute ergeben die Forschungen bei den Römern. Es kam zu einer Verallgemeinerung und Popularisierung medizinischer Kenntnisse, jedoch entwickelte sich auch hier noch kein System der Medicina forensis. Es handelte sich meist um Privatklagen, bei denen das ärztliche Zeugnis nicht als rechtskräftiges Beweismittel diente, und bei denen auch vom Gesetz her kein solches Zeugnis verlangt wurde. Aus religiösen Gründen wurden weder Leichenzergliederungen noch forensische Besichtigungen durchgeführt (JANOVSKY 1881).

Die Klage des Plinius, - "Nulla praeterea lex quo puniat iustitiam capitalem nullum exemplum vindictae. Discunt periculis nostris et experimenta per mortis agunt medico que tantum hominum occidisse impunitas summa est" -, zeigt, daß Kunstfehler im alten Rom häufig vorkamen. So hatte offenbar auch die unter Sulla gegen Kunstfehler der Ärzte erlassene Lex Cornelia nicht viel Erfolg (JANOVSKY 1881).

Ein Vorspiel zu den Hexenprozessen des Mittelalters bilden die verschiedenen Senatusconsulte gegen die meist chaldäischen Zauberer und Wahrsager, die der Lex Cornelia de siccariis verfielen. Die höchste Blüte erreichte die römische Jurisprudenz alsdann in den Justinianischen Gesetzessammlungen, aber noch aus der der Justinianischen Gesetzessammlung vorangehenden Zeit stammt die Schrift Galens über die

Simulanten (quomodo morbum simulantes sint deprehendi), die sich jedoch mehr auf private Angelegenheiten bezieht (PLACZEK 1905).

Die Justinianischen Gesetzessammlungen enthalten eine strengere Trennung der verschiedenen Arten der Geisteskrankheiten in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit. Hier werden nach OESTERLEN (1877) schon die Begriffe Wahnsinn (dementia), Sinnlosigkeit (mente capti), Raserei (furor), Überspanntheit (insania), Blödsinn (fatuitas) und Narrheit (morio) differenziert.

Wir kommen nun zu den Erben des römischen Reiches, den germanischen Völkern. Ihre Satzungen lassen ein um seine Existenz ringendes Volk erkennen. Später ist in den Gesetzessammlungen der humanisierende Einfluß des Christentums zu erkennen; so tritt die Blutrache in den Hintergrund.

Erstmals finden wir in den germanischen Gesetzen das genaue Beschreiben und Qualifizieren von Wunden. Das alemannische Gesetz verlangt bei bestimmten Fällen von Verletzungen ein ärztliches Zeugnis. Sachsenspiegel und Normannengesetz lassen eher auf eine richterliche Besichtigung der Leiche, die als Corpus delicti das feste Beweismittel des vollbrachten Mordes darstellte, schließen, als auf eine ärztliche Leichenbeschau (JANOVSKY 1881). Die Notwendigkeit der Zuziehung sachkundiger Ärzte ergibt sich indes aus der Lex Salia; denn das salische Gesetz spricht von vergifteten Pfeilen, von Kopfwunden mit und ohne Verletzung der Knochen sowie von Ärztekosten (CARL 1941). Durch eine eingehende Klassifikation der Wunden zeichnen sich besonders die friesischen Gesetzessammlungen aus. Allgemein kennen die germanischen Gesetze im Großen und Ganzen vier Arten von Körperverletzungen:

Wunden, Schläge, Verstümmelungen und Lähmungen.

Eine präzise Definition der Wunde finden wir in der ältesten nordischen Gesetzessammlung, der Graugans (PLACZEK 1905).

Großen Einfluß auf die Entwicklung der Strafgesetzgebung hatte mit Rücksicht auf forensische Medizin das kanonische Recht, das aber nicht von lang anhaltendem Einfluß war. So verloren sich langsam die alten Capitularien und Volksrechte; es entwickelte sich ein oft willkürliches Gewohnheitsrecht, das zumindest in Deutschland seine Herrschaft geltend machte (JANOVSKY 1881).

Wohl das älteste heute noch erhaltene Werk der Gerichtlichen Medizin in China ist das Hsi - yüan - lu , "Aufzeichnungen über das Sühnen von Verbrechen", das in der Sung-Zeit (960 - 1279) entstand. Über den Verfasser dieses Werks, SUNG Tz'u, ist nur wenig bekannt. Er verfaßte das Hsi - yüan - lu in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter der Justizverwaltung. Das Hsi - yüan - lu bestand ursprünglich aus zwei Kapiteln, später dann aus vier, fünf oder sechs. Das erste Kapitel behandelt die Untersuchung im Kriminalfall, das zweite die verschiedenen Möglichkeiten bei Mord und Selbstmord, das dritte besondere Todesarten, Gifte und Gegengifte, sowie die Möglichkeiten der Wiederbelebung. Die Einteilung der Wunden erfolgt nach ihrer Lokalisation in lebensbedrohliche (Verletzungen der Schädelcalotte, der Kehle, der Schläfe, der Magengrube) und weniger wichtige (RALL 1969).

Einen markanten Einschnitt in der Geschichte der abendländischen Medizin bedeutet das Aufleben anatomischer Studien im 15. und 16. Jahrhundert. Die ersten Anfänge durch Mondino de LUZZI waren noch ziemlich primitiv; ihm folgten Berengar von CARPI, Cannani BENEDETTI, GUIDI und André VESAL. Sie führten die Medizin zur Basis wissenschaftlicher exakter Forschung. Es folgt die Zeit, in der das juristische und das medizinische Moment in eine mehr und mehr präzisierte Wechselwirkung zueinander treten, es folgt die

Zeit der Carolinischen Halsgerichtsordnung, verabschiedet auf dem Reichstag zu Regensburg 1532. Großen Einfluß auf die Entwicklung dieser Carolinischen Halsgerichtsordnung hatte die unter dem Juristen und Humanisten Johann Freiherr von SCHWARZENBERG entstandene Bambergische Halsgerichtsordnung (1507) ausgeübt. Bereits in dieser Gerichtsordnung und in dem später dazu herausgegebenen Correctorium findet sich das direkte Postulat eines fachwissenschaftlichen Gutachtens bei Fällen von Tötung, Kunstfehlern und Kindsmord. Ein späteres Correctorium enthält eine genaue Anweisung zur gerichtsärztlichen Leichenbeschau (JANOVSKY 1881).

Die Gerichtsherren, das heißt die regierenden Fürsten und Päpste, setzten häufig ihre Leibärzte als Sachverständige ein; so wurden berühmte Leibärzte auch die ersten Autoren auf gerichtsmedizinischem Gebiet: Im 17. Jahrhundert Fortunatus FIDELIS mit seinem Hauptwerk "de relationibus medicorum" (1601) und Paolo ZACCHIA ("Quaestiones medico-legales, Romae 1621) in Italien, dann 1635 Johann Nicolaus PFEIZER in Nürnberg erstmals in deutscher Sprache (Gg. SCHMIDT 1965).

Unter den in diesem Jahrhundert lebenden Schriftstellern, die sich mit Medicina forensis befaßten, sind noch hervorzuheben AMMANN und WELSCH, die in der Frage über die Tödlichkeit der Wunden entscheidende Arbeiten lieferten. Mit den glänzenden Arbeiten BOHNs, die teilweise noch in das 18. Jahrhundert hineinreichen, schließt das 17. Jahrhundert ab (JANOVSKY 1881). Im 18. Jahrhundert gibt es bereits deutsche Lehrbücher von PFANN, HEBENSTREIT, TEICHMEYER, FASELIUS, FRANK, von HALLER, METZGER; im 19. Jahrhundert folgen die von SCHMIDTMÜLLER, HENKE, MENDE, CASPER u.a. (Gg. SCHMIDT 1965).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist die gerichtliche Leichenbeschau bereits geregelt durch verschiedene, in den meisten Staaten eingeführte Instruktionen bei der Leichenbeschau.

Hervorragende Lehrer der Heilkunde widmeten sich auch den speziellen gerischtsärztlichen Aufgaben. Im 19. Jahrhundert wurde an den meisten Universitäten Staatsarzneikunde gelesen. Dieses Fach, das schon eigens dafür berufene Lehrer hatte, befaßte sich mit der Gerichtlichen Medizin oder Medicina forensis und mit der Sanitätspolizei oder Politia medicinalis; es handelte sich aber nicht ursprünglich um einen gemeinsamen Stamm, sondern um das Verschmelzen zweier von Anfang an selbständiger Richtungen. Daraus ergaben sich später einerseits das Öffentliche Gesundheitswesen und die Hygiene, andererseits die Gerichtliche Medizin, deren erster Lehrstuhl 1801 in Dorpat eingerichtet wurde. In den nächsten Jahren folgten 1804 Krakau, 1805 Wien und 1808 Prag (DANGEL 1972).

1.2. Anfänge der Gerichtsmedizin in Tübingen

In Tübingen wurde 1751 erstmals eine Vorlesung über Medicina forensis angekündigt und zwar von J.G. GMELIN, der damals Ordinarius für Chemie und Botanik war (Gg. SCHMIDT 1965). Die Vorlesung über forensische Medizin wurde in Tübingen 1770 von Christian Friedrich JÄGER (1739 - 1808) übernommen, der 1768 eine ordentliche Professur für Botanik, Chemie, Materia medica, Kinderkrankheiten, Physiologie und Gerichtliche Medizin erhalten hatte. JÄGER hat bis 1778 während vier Semestern die Gerichtliche Medizin gelesen, 1780 wurde er als Rat und Leibarzt des Herzogs Karl Eugen nach Stuttgart berufen und war ab 1785 Lehrer an der Karlsschule vorwiegend für Staatsarzneikunde und Gerichtliche Medizin.

Ein weiterer hervorragender Vertreter des Faches war Wilhelm Gottfried PLOUCQUET (1744 - 1814), JÄGERs Nachfolger. Er studierte in Tübingen, Leiden und Straßburg. Seit 1782 Ordinarius in Tübingen, lehrte er zusammen mit CLOSSIUS (Professor für Anatomie und Chirurgie in Tübingen) die klinischen Fächer. Überaus vielfältig benutzte er die unfrei-

willige Muße, zu der ihn die darniederliegende Medizin in Tübingen zur Zeit der Karlsschule zwang, zu umfangreicher schriftstellerischer Tätigkeit; so verfaßte er beachtliche Schriften über die Tödlichkeit von Verletzungen, über gewaltsame Todesarten und über die gerichtsmedizinische Beurteilung der einzelnen Lebensalter (v. DUISBURG 1974). Hervorzuheben ist seine Bibliotheca Medica, ein zwölfbändiges Nachschlagewerk (Gg. SCHMIDT 1965). EISENBACH schildert ihn als einen "Kenner und Schaezer der Alten, ein Mann von eisernem Fleiße ... und ein praktischer Arzt von ausgezeichnetem Geiste und Glücke" (EISENBACH 1822).

Einer der bekanntesten Kliniker Tübingens war Johann Heinrich Ferdinand von AUTENRIETH (1772 - 1835). Bei der Vielfältigkeit seiner Tätigkeiten und Ämter, aber auch seiner wissenschaftlichen Produktion, klingt es nicht übertrieben, wenn ihn die Nachwelt als genialen Forscher und den bedeutendsten Kliniker zu Beginn des 19. Jahrhunderts gefeiert hat (Gg. Schmidt 1965). Er war der erste Nichttheologe als Kanzler der Universität und hat sich auch auf gerichtsmedizinischem Gebiet einen sehr guten Namen gemacht. Schon 1806 erschien seine "Anleitung für gerichtliche Aerzte bey denen Fällen von Legalinspektionen und Sektionen" (Tübingen, Cotta 1806). Von PLOUCQUET hat er die Vorlesung über gerichtliche Medizin übernommen und bis zu seinem Tode 1835 gehalten. Die nach seinem Tode herausgegebenen "Gerichtsmedizinischen Aufsätze und Gutachten" (Tübingen, Ludwig Friedrich Fues 1846) waren in Zusammenhang mit den Strafrechtsreformbestrebungen der damaligen Zeit verfaßt worden (BIHL 1974).

Während an zahlreichen deutschsprachigen Universitäten schon früh die Bedeutung der Gerichtlichen Medizin erkannt wurde und es zu dementsprechenden Institutsgründungen und Errichtungen von eigenen Lehrstühlen kam, mußten sich in Tübingen die Vertreter des Faches meist mit einem Lehrauftrag begnügen. Dazu kam, daß die Gerichtliche Medizin in Tübingen

nicht ausreichend von der Pathologie abgegrenzt werden konnte, wie es an anderen Universitäten der Fall war. Obwohl die Gerichtliche Medizin in den Prüfungsordnungen, die das Medizinstudium regelten, bereits verankert war, und wenngleich die Medizinische Fakultät in Tübingen für verschiedene Gerichte eine gerichtsärztliche Gutachtertätigkeit ausübte, fand das lange Ringen um eine eigene Fachvertretung in Tübingen erst im Jahr 1964 mit der Einrichtung eines Lehrstuhls und Gründung eines Institutes für Gerichtliche Medizin den entsprechenden Abschluß (MALLACH 1974).

1.3. Begriffsbestimmung

Nach CASPER lehrt die Gerichtliche Medizin die Erforschung und Verarbeitung von naturwissenschaftlichen Tatsachen für die Zwecke der allgemeinen Gesetzgebung und Rechtspflege (CASPER 1876). Die praktischen gerichtsärztlichen Aufgaben hatte früher der Physikus, der Vorläufer des heutigen Bezirks- oder Amtsarztes, wahrzunehmen. Diese alte Bezeichnung gibt auch Hinweise auf eine naturwissenschaftliche Betätigung. Die heutigen Amtsärzte sind nach der noch gültigen Strafprozeßordnung (§ 87 StPO) auch Gerichtsärzte, üben diese Tätigkeit jedoch kaum mehr aus, da der Schwerpunkt ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge liegt (Gg. SCHMIDT 1965).

Nach ZANGGER werden naturwissenschaftliche Erkenntnisse weithin in Forschung und Praxis der Gerichtlichen Medizin einbezogen; es wird auch Grundlagenforschung betrieben (ZANGGER 1936). Genauso wie der Heilarzt Grundlagen braucht, um spezielle Therapie zu treiben, verwendet der Gerichtsmediziner Physik, Chemie, Biologie, Mathematik und Statistik zum Nachweis von Geschehensabläufen.

1.4. Quellenmaterial

Die Arbeit stützt sich auf die ungedruckten Quellen, die im Universitätsarchiv Tübingen zur Verfügung standen, vorwiegend handschriftliche Aufzeichnungen in deutscher Schrift; es sind dies Dekanatsakten, Personalakten des Rektoramts, Hörerlisten, medizinische Gutachten, Briefwechsel der Fakultät mit verschiedenen Ministerien, königliche Rescripte und Verfügungen.

In den Sammlungen der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek fanden sich keine für diese Arbeit verwertbaren Quellen, also keine Vorlesungsmitschriften oder Manuskripte von Autoren der Gerichtlichen Medizin in dem umrissenen Zeitraum.

An gedruckten Quellen standen die Vorlesungsverzeichnisse der Universität Tübingen von 1830 bis 1870 zur Verfügung.

Als Material für die Biographien wurden neben anderen im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen hauptsächlich Nachrufe verwendet.

2. VORLESUNGEN ÜBER GERICHTLICHE MEDIZIN

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Bereits im 18. Jahrhundert wurden wahrscheinlich an fast allen Universitäten Vorlesungen über Gerichtliche Medizin gehalten. Sie hießen zunächst "De lethalitate vulnerum", später "Medicina forensis", ein Ausdruck, der nach EULNER (1970) im Jahr 1690 von BOHN geprägt worden sein soll. Die Vorlesungen wurden vor allem von Chirurgen, Pathologen und Geburtshelfern gehalten.

Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Gerichtliche Medizin mit der medizinischen Polizei zur Staatsarzneikunde vereinigt (EULNER 1970). Bald entstanden im deutschsprachigen Raum die ersten Lehrkanzeln für Staatsarzneikunde.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgte die Aufspaltung des neugeschaffenen Faches; dies führte dazu, daß in Deutschland die Gerichtliche Medizin und in Österreich die Hygiene in den Hintergrund gedrängt wurden (REUTER 1926). So vertrat VIRCHOW die Meinung, daß die Gerichtliche Medizin an den deutschen Hochschulen überflüssig geworden sei, und daß der Unterricht in die anderen Vorlesungen miteinbezogen werden könne (SCHULTE 1973).

Die Dozenten der Staatsarzneikunde waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts meist als Kreisphysici tätig. Aus dieser Zeit stammen auch zahlreiche Vorlesungen über Gerichtliche Geburtshilfe, Gerichtliche Chirurgie, Gerichtliche Psychiatrie und Kriminalpsychologie.

In der preußischen Studienordnung von 1852 wurde die Gerichtliche Medizin überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Dies wirkte sich natürlich hemmend auf die Weiterentwicklung des Faches aus. So trat 1888 UNGAR, später Extraordinarius in Bonn, für eine Änderung der schlechten Stellung der Gerichtlichen Medizin an den deutschen Hochschulen ein.

In einer Rede, die er auf der Naturforscherversammlung in Köln am 21. September 1888 gehalten hatte, wies er darauf hin, daß in allen anderen Kulturstaaten die Gerichtliche Medizin wesentlich besser vertreten sei als in Deutschland. Unter anderem kritisierte er in jener Rede BILLROTH, der in seinem Buch "Ueber das Lehren und Lernen der medizinischen Wissenschaften an den deutschen Universitäten" geschrieben hatte: ... "man könnte", sagt er in Bezug auf die Medicina forensis, die Sanitätspolizei und Hygiene, "allen diesen Disciplinen ihre Berechtigung, an der Universität gelehrt zu werden, bestreiten, denn es handelt sich dabei ja nicht um Erforschung von wissenschaftlichen Fragen, welche außer dem Gebiete der Chemie, Anatomie, Physiologie, pathologischen Anatomie, allgemeinen Pathologie, Toxicologie, practischen Medicin, Chirurgie, Ophthalmologie, Geburtshülfe-Wissenschaften, die ja schon vertreten sind -, liegen, sondern um die Anwendung dieser Wissenschaften auf ganz bestimmte, unglückliche und schädliche sociale Verhältnisse".

Fast 40 Jahre später führt KOCKEL die nachfolgende Aufwärtsentwicklung der Gerichtlichen Medizin nicht zuletzt auf das mutige Eintreten UNGARs zurück (KOCKEL 1928).

In der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 wurde die Gerichtliche Medizin Pflichtfach. Der Kandidat mußte nachweisen, daß er mindestens eine Vorlesung in Gerichtlicher Medizin gehört hatte (§ 25 der Prüfungsordnung).

Schließlich wurde sie in der Prüfungsordnung vom 5. Juli 1924 zum Prüfungsfach erklärt. § 51 besagt:
"Die Prüfung in der Gerichtlichen Medizin erfolgt mündlich, sie ist in einem Tag von einem Prüfer abzunehmen. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er über die für einen praktischen Arzt wichtigen Lehren der Gerichtlichen Medizin sowie der Versicherungsmedizin, ferner über die Grundregeln der Gutachtenerstattung, endlich auch über die Rechte und Pflichten des Arztes unterrichtet ist" (SPIESS 1973).

2.2. Mangel an gerichtsmedizinischen Vorlesungen in Tübingen**

In einem Bericht des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den akademischen Senat in Tübingen vom 15. Februar 1839 heißt es:

"Mit Beziehung auf die demnächst im Regierungsblatte erscheinende K.(önigliche) Verordnung über die medicinischen Staatsprüfungen (§ 18 vergleiche mit §. §. 11 und 21) wird der akademische Senat aufgefordert, bei der medicinischen Fakultät die Einleitung zu treffen, daß künftig über Pharmacognosie und Staatsarzneikunde in jedem Jahre Vorlesungen gehalten werden, damit die Candidaten in den Stand gesetzt werden, dieselben in dem praktischen Vorbereitungsjahre, wenn sie dasselbe auf der Landesuniversität zubringen wollen, neben der Benützung der klinischen Anstalt zu besuchen" (UAT 66 c).

Am 11. Juli 1857 schreibt die Medizinische Fakultät:

"In Erwiderung des hohen Erlasses des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Juni des Jahres haben wir die Ehre Folgendes zu berichten. Bisher ist kein Mitglied der medicinischen Facultät mit einem speziellen Lehrauftrage für die neben genannten Fächer betraut worden. Nach ... Berathung hat sich ... Professor AUTENRIETH*) bereit erklärt, Vorlesungen über gerichtliche und polizeiliche Medizin zu halten, jedoch nur unter der Bedingung, daß bei der Stuttgarter Prüfung von den Candidaten ein Ausweis verlangt werde, daß die genannten Vorlesungen von ihnen, gleichgültig wo, gehört worden seien ..." (UAT 65/7 a).

Auch 14 Jahre später gab es immer noch keine regelmäßigen Vorlesungen über Gerichtliche Medizin, wie wir aus einem Bericht der Medizinischen Fakultät an den akademischen Senat vom 2. Juni 1871 ersehen können:

---

*) Hermann Friedrich A., Sohn des Johann Heinrich Ferdinand A

**) Siehe S. 14.

"Als das hohe Ministerium des Innern zu Ende des Jahres 1867 das Verlangen gestellt hatte, es solle alljährlich eine Vorlesung über gerichtliche und polizeiliche Medizin gehalten werden hat die medizinische Fakultät in ihrem desfallsigen Bericht an das K.(önigliche) Rektoramt vom 26. Januar 1868 sich dahin ausgesprochen, daß der mit dem Lehrauftrag für jene Fächer betraute Professor KÖHLER bei der großen Ausdehnung seiner übrigen Lehraufgaben unmöglich in jedem Jahre über gerichtliche und polizeiliche Medizin lesen könne. Dem auch von der medizinischen Fakultät anerkannten Bedürfnisse einer jährlichen Wiederholung der Vorlesungen über gerichtliche und polizeiliche Medizin ist nun seit dem Sommersemester 1868 dadurch Genüge geschehen, daß der Assistenzarzt der Poliklinik Dr. FRANCK Vorlesungen über die betreffenden Fächer in regelmäßigem Turnus gehalten hat. Da jedoch Dr. FRANCK, von welchem die Fakultät erwartet hatte, daß er sich für die genannten Fächer habilitieren werde, mit dem Beginn des Kriegs seine Stellung an der Universität aufgegeben hat und in die Armee eingetreten ist, so ist in dem vergangenen Wintersemester wie auch im gegenwärtigen Sommersemster die Vorlesung über gerichtliche und polizeiliche Medizin in Wegfall gekommen.

Die Fakultät stimmt mit der in beifolgender Eingabe des Professor Köhler ausgesprochenen Ansicht überein, daß die Abhaltung regelmäßiger Vorträge über gerichtliche und polizeiliche Medizin nicht blos erwünscht ist in Anbetracht der praktischen Bedeutung dieser Fächer, sowie in Anbetracht der Vollständigkeit des Lehrplans unserer Fakultät, sondern daß sie geboten ist deshalb, weil beide Fächer in dem künftigen Physikatsexamen Gegenstand der Prüfung sind und weil das auch für Württemberg in Aussicht genommene norddeutsche Prüfungsreglement für Ärzte in § 35 vorschreibt, daß sich die mündliche Schlußprüfung auch auf Staatsarzneikunde oder Hygiene zu erstrecken habe. Die Fakultät ist aber auch der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, den Professor KÖHLER von dem Lehrauftrage für die genannten Fächer in Zukunft zu entbinden, da derselbe durch die Leitung der Poliklinik,

durch die Vorlesungen über Materia medica, ... bereits vollständig in Anspruch genommen ist. Unter solchen Umständen wird es sich nicht länger umgehen lassen, einen besonderen Lehrer für gerichtliche und polizeiliche Medizin anzustellen. Die Fakultät glaubt, daß dies nach Analogie mehrerer anderer Universitäten am besten in der Art geschehen würde, daß für die genannten Fächer ein Extraordinariat errichtet wird. Es würde zwar zunächst ausreichen, wenn ein Privatdozent mit der Abhaltung der Vorlesungen über die in Rede stehenden Disziplinen betraut würde, allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die hierzu geeigneten Männer sich nicht entschließen mögen, für diese Fächer sich zu habilitieren, wenn ihnen nicht wenigstens die Aussicht auf eine feste Anstellung eröffnet wird. Wir haben Grund anzunehmen, daß letzteres nach erfolgter Gründung eines Extraordinariates für Staatsarzneikunde eher als bisher geschehen werde, und in diesem Falle würde es sich empfehlen, den Lehrauftrag für jene Fächer provisorisch zu übertragen.

Wir legen aber das größte Gewicht darauf, daß der Vertreter der Staatsarzneikunde dieselbe gleichzeitig auch praktisch ausübe. Erst aus der gerichtsärztlichen beziehentlich polizeiärztlichen Praxis empfängt der Lehrer dieser vorwiegend praktischen Fächer jene nachhaltige Anregung für das eingehende Studium derselben, ohne welche ein lebensvoller und die Zuhörer fesselnder Vortrag auf die Dauer nicht wohl denkbar ist. Dieses Desiderat kann nach unserem Dafürhalten nur dadurch befriedigt werden, wenn der Lehrer der Staatsarzneikunde zugleich die Stellung eines praktischen Gerichts- und Polizeiarztes in Tübingen einnimmt.
Demnach geht unser Antrag dahin:
Der akademische Senat wolle bei dem hohen Ministerium beantragen:

Nach Fertigstellung dieser Arbeit wurden weitere Quellen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufgefunden. Diese werden in der Dissertationsschrift von JAUCH behandelt.

1. daß ein Extraordinariat für das Lehrfach der gerichtlichen Medizin und öffentlichen Hygiene errichtet werde, und

2. das Hohe Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wolle bei dem Hohen Ministerium des Innern mit allem Nachdrucke darauf hinwirken, daß dem Vertreter der genannten Fächer die Stelle eines praktischen Gerichts- und Polizeiarztes in Tübingen sobald als irgend thunlich übertragen werde" (UAT 126).

2.3. Im Vorlesungsverzeichnis der Universität Tübingen angekündigte Vorlesungen von 1830 bis 1870*)

WS 1829/30

AUTENRIETH, Johann Heinrich Ferdinand: Gerichtliche Medizin, 5 St.
BAUR: Unterricht in gerichtlichen Sectionen
GÄRTNER: Forensische Chirurgie und Geburtshilfe
LEUBE: Staatsarzneikunde

SS 1830

AUTENRIETH, J.H.F.: Gerichtliche Medizin, 5 St.
GÄRTNER: Forensische Chirurgie und Geburtshilfe
LEUBE: Gerichtlich-psychische Medizin, 3 St.

WS 1830/31

GÄRTNER: Forensische Chirurgie und Geburtshilfe
LEUBE: Medicinische Polizei

SS 1831

GÄRTNER: Gerichtliche Chirurgie
LEUBE: Psychisch-gerichtliche Medizin

---

*) Aufgeführt werden im folgenden nur die Semester, die einschlägige Ankündigungen ausweisen

WS 1831/32
AUTENRIETH, J.H.F.: Gerichtliche Arzneikunde
GÄRTNER: Forensische Chirurgie und Geburtshilfe
LEUBE: Medicinische Polizei

SS 1832
GÄRTNER: Forensische Chirurgie

WS 1832/33
GÄRTNER: Gerichtliche Chirurgie und Geburtshilfe
LEUBE: Psychisch-gerichtliche Medicin

SS 1833
AUTENRIETH, J.H.F.: Gerichtliche Medizin
GÄRTNER: Gerichtliche Chirurgie

WS 1833/34
AUTENRIETH, J.H.F.: Gerichtliche Medicin
GÄRTNER: Forensische Chirurgie
LEUBE: Medicinische Polizei mit Berücksichtigung der württembergischen Gesetzgebung

SS 1834
LEUBE: Medicinische Polizei

WS 1834/35
WEBER: Gerichtliche Medicin
ELSÄSSER: Allgemeine Therapie oder Gerichtliche Medicin

SS 1835
AUTENRIETH, J.H.F.: Gerichtliche Medicin
LEUBE: Medicinische Polizei

SS 1836
AUTENRIETH, Hermann Friedrich: Gerichtliche Medicin

SS 1837
BAUR: Gerichtliche Sectionen von Leichnamen

WS 1837/38
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin

SS 1838
LEUBE: Medicinalpolizei

WS 1838/39
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin, 3 St.

WS 1839/40
AUTENRIETH, H.F.: Staatsarzneikunde

WS 1840/41
AUTENRIETH, H.F.: Staatsarzneikunde

SS 1841
BAUR: Gerichtliche Sectionen

SS 1842
AUTENRIETH, H.F.: Staatsarzneikunde

SS 1843
AUTENRIETH, H.F.: Staatsarzneikunde

WS 1843/44
AUTENRIETH, H.F.: Staatsarzneikunde

SS 1844
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin

WS 1844/45
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Arzneikunde für Juristen

WS 1845/46
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin, 3 St.
Dieselbe für Juristen, 2 St.

WS 1847/48
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin
Dieselbe für Juristen

SS 1848
GRIESINGER: Staatsarzneikunde, 5 St.

WS 1848/49
GRIESINGER: Gerichtliche Medicin für Juristen, 4 St.

SS 1849
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin für Mediciner, 2 - 3 St.
Gerichtliche Medicin für Juristen, 2 St.
GRIESINGER: Gerichtliche Medicin für Mediciner, 5 St.
Gerichtliche Medicin für Juristen, 2 St.

SS 1850
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Arzneikunde für Mediziner, 3 St.
Dieselbe für Juristen, 2 St.

SS 1852
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin für Juristen
Dieselbe für Mediciner

SS 1854
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Arzneikunde für Juristen

WS 1854/55
BÜCHNER: Gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen, 3 St.

SS 1856
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Arzneikunde für Juristen, 2 - 3 St.

WS 1857/58
HARTMANN: Gerichtliche Medicin, 4 - 5 St.

WS 1859/60
KÖHLER: Gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen, 5 St.

WS 1860/61
KÖHLER: Staatsarzneikunde (gerichtliche und polizeiliche Medizin) 7 St.

WS 1862/63
KÖHLER: Staatsarzneikunde (gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei)

WS 1863/64
KÖHLER: Nationalmedicin (öffentliche Hygiene und medicinische Polizei)

WS 1864/65
KÖHLER: Gerichtliche Medizin mit gerichtlicher Psychiatrie

WS 1865/66
KÖHLER: Nationalmedicin (öffentliche Hygiene und medicinische Polizei)

WS 1866/67
KÖHLER: Gerichtliche Medicin und Psychiatrie

WS 1867/68
KÖHLER: Nationalmedicin (medicinische Polizei und öffentliche Hygiene)

SS 1868
FRANCK: Gerichtliche Medicin

WS 1868/69
FRANCK: Polizeiliche Medicin und öffentliche Gesundheitslehre

SS 1869
FRANCK: Gerichtliche Medicin, 4 St.

WS 1869/70
FRANCK: Gesundheitslehre mit Einschluß der Sanitätspolizei
Gerichtliche Medicin für Juristen

SS 1870
FRANCK: Gerichtliche Medicin mit Einschluß der Lehre von den Vergiftungen und Geisteskrankheiten, 4 St.

WS 1870/71
FRANCK: Ausgewählte Abschnitte aus dem Gebiet der Hygiene, mit Einschluß der Medicinalpolizei, öffentlich, 1 1/2 St.

2.4. Zustandekommen und Erfolg der von H.F. AUTENRIETH, BAUR, GÄRTNER und KÖHLER angekündigten, die Gerichtsmedizin betreffenden, Vorlesungen

An Hand der Hörerlisten konnte ermittelt werden, welche der angekündigten Vorlesungen auch tatsächlich gehalten worden sind; außerdem wurden Erfolg oder Mißerfolg einer Vorlesung auf Grund der Hörerzahlen ersichtlich. Es ließ sich jedoch nicht mit Sicherheit feststellen, ob diese Hörerlisten vollständig sind.

WS 1819/20
BAUR: Secieren der Leichname
Hörer: 27 (UAT 51)

WS 1820/21
BAUR: Gerichtliche Sectionen
Hörer: 17 (UAT 51)

WS 1821/22
BAUR: Gerichtliche Sectionen der Leichname
Hörer: 9 (UAT 51)

SS 1822
BAUR: Unterricht im gerichtlichen Secieren der Leichname
(UAT 51)
GÄRTNER: Chirurgie, verbunden mit Operations-Einübungen am Cadaver
Hörer: 7 (UAT 51)

SS 1824
BAUR: Unterricht im gerichtlichen Secieren der Leichname, 2 St.
Hörer: ? (UAT 51)

WS 1824/25
BAUR: Über die Art die Leichname gerichtlich zu untersuchen, 2 St.
Hörer: 18 (UAT 51)

WS 1825/26
BAUR: Das gerichtliche Secieren der Leichname, 2 St.
Hörer: 14 (UAT 51)

SS 1826
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Arzneikunde, 2 St.
Hörer: 23 (UAT 51/12)

WS 1826/27
BAUR: Das gerichtliche Secieren der Leichname, 2 St.
Hörer: 17 (UAT 51)

WS 1827/28
GÄRTNER: Chirurgia forensis
Hörer: 19 (UAT 51)

SS 1829
GÄRTNER: Einübung chirurgischer Operationen am Cadaver
Hörer: 30 (UAT 51)
Gerichtliche Chirurgie, 3 St.
Hörer: 18 (UAT 51)

WS 1829/30
BAUR: Gerichtliche Sectionen, 2 St.
Hörer: 23 (UAT 51)
GÄRTNER: Forensische Chirurgie und Geburtshülfe, 3 S
Hörer: 18 (UAT 51)

SS 1831
GÄRTNER: Einübung chirurgischer Operationen am Cadaver
Hörer: 30 (UAT 51)

SS 1832
GÄRTNER: Chirurgische Operationen am Cadaver eingeübt
Hörer: 38 (UAT 51)

SS 1833
GÄRTNER: Einübung chirurgischer Operationen am Cadaver
Hörer: 24 (UAT 170)

WS 1833/34
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin, 3 St.
Hörer: 21 (UAT 51/12)

SS 1835
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin, 5 St.
Hörer: 26 (UAT 51/12)

SS 1836
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin, 5 St.
Hörer: 25 (UAT 51/12)

SS 1837
BAUR: Gerichtliche Sectionen, 2 St.
Hörer: 24 (UAT 51)

WS 1837/38
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin, 5 St.
Hörer: 26 (UAT 51/12)

WS 1838/39
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin, 3 St.
Hörer: 24 (UAT 51/12)

WS 1839/40
AUTENRIETH, H.F.: Staatsarzneikunde, 5 St.
Hörer: 17 (UAT 51/12)

WS 1840/41
AUTENRIETH, H.F.: Staatsarzneikunde, 5 St.
Hörer: 12 (UAT 51/12)

SS 1842
AUTENRIETH, H.F.: Staatsarzneikunde, 5 St.
Hörer: 12 (UAT 51/12)

SS 1844
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin, 3 St.
Hörer: 14 (UAT 51/12)

WS 1844/45
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin für Juristen, 2 St.
Hörer: 22 (UAT 51/12)

WS 1845/46
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin, 2 St.
Hörer: 14 (UAT 51/12)

WS 1847/48
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Arzneikunde für Mediziner, 3 St.
Hörer: 5 (UAT 51/12)
Gerichtliche Arzneikunde für Juristen, 2 St.
Hörer: 9 (UAT 51/12)

SS 1850
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin für Juristen, 2 St.
Hörer: 5 (UAT 51/12)
Gerichtliche Medicin
Hörer: 5 (UAT 51/12)

SS 1852
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Arzneikunde für Juristen, 2 - 3 St.
Hörer: 4 (UAT 51/12)

SS 1854
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Arzneikunde für Juristen, 3 St.
Hörer: 7 (UAT 51/12)

WS 1856/57
AUTENRIETH, H.F.: Gerichtliche Medicin für Juristen, 2 St.
Hörer: 4 (UAT 51/12)

SS 1859
KÖHLER: Medicinalgesetzgebung, 1 St.
Hörer: 31 (UAT 51/343)

WS 1859/60
KÖHLER: Gerichtliche Medicin, 5 St.
Hörer: 8 (UAT 51/343)

WS 1860/61
KÖHLER: Staatsarzneikunde (gerichtliche und polizeiliche Medicin), 6 St.
Hörer: 19 (UAT 51/343)

WS 1862/63
KÖHLER: Gerichtliche und polizeiliche Medicin und öffentliche Hygiene, 5 St.
Hörer: 11 (UAT 51/343)

WS 1863/64
KÖHLER: National-Medicin (medicinische Polizei und öffentliche Hygiene), 2 St.
Hörer: 14 (UAT 51/343)

WS 1864/65
KÖHLER: Gerichtliche Medicin und Psychiatrie 4 - 5 St.
Hörer: 27 (UAT 51/343)

WS 1865/66
KÖHLER: National-Medicin (medicinische Polizei und öffentliche Hygiene), 2 St.
Hörer: 29 (UAT 51/343)

WS 1866/67
KÖHLER: Gerichtliche Medicin
Hörer: 26 (UAT 51/343)

WS 1867/68

KÖHLER: Nationalmedicin (medicinische Polizei und öffentliche Hygiene), 2 St.
Hörer: 32 (UAT 51/343)

3. BIOGRAPHIENTEIL

3.1. Hermann Friedrich AUTENRIETH

AUTENRIETH wurde am 5. Mai 1799 als Sohn des berühmten Johann Heinrich Ferdinand von AUTENRIETH und seiner Ehefrau Sofie Henrike in Tübingen geboren. Er besuchte die dortige Schule, später das Gymnasium in Stuttgart. Im Herbst 1816 bezog AUTENRIETH die Universität Tübingen und studierte hier unter der Leitung seines Vaters die Arzneiwissenschaft mit ihren Nebenfächern, wobei er unter anderem BOHNENBERGER und KIELMEYER zu seinen Lehrern zählte.

Wegen einer Typhuserkrankung, die er in der Schweiz auskurierte, mußte er 1818 seine Studien unterbrechen. Im darauffolgenden Jahr unternahm er Reisen nach Tirol, Istrien, Krain, Kärnten und in die Steiermark, von welchen er eine reiche botanische und mineralogische Ausbeute zurückbrachte. Im Mai 1821 promovierte er mit Auszeichnung zum Doktor der Medizin, wobei er seine mit der goldenen Medaille gekrönte Preisschrift: De discrimine sexuali jam in seminibus plantarum dioicarum apparente" (HIRSCH 1962) zur Dissertation benützte. Anschließend trat er im Sommer 1821 eine größere wissenschaftliche Reise über Belgien und Holland nach England, Schottland und Irland an, bei welcher er den Hauptzweck verfolgte, durch längere Besuche der bedeutendsten Hospitäler seine theoretischen und praktischen Kenntnisse zu bereichern.

Während seines Aufenthalts in Großbritannien und Irland hatte er das Glück, die berühmten Ärzte ABERNETHY und DUNCAN, den Chemiker THOMSON und den Physiker BREWSTER, sowie auch Walter SCOTT und Thomas MOORE persönlich kennen zu lernen. Neben dem Besuch der Hospitäler in London, Edinburgh und Dublin beschäftigte sich AUTENRIETH auch literarisch und gab in Edinburgh eine von ihm in englischer Sprache verfaßte Schrift: "On the sporadic abdominal typhus of young people" (Edinburgh Med.and Surg. Journal 1822) heraus; außer-

dem sammelte er Notizen zu seinem später in Tübingen erschienenen Buch unter dem Titel: "Überblick über die Volkskrankheiten in Großbritannien, mit Hinweisung auf ihre Ursachen und die daraus entstehenden Eigentümlichkeiten der englischen Heilkunde" (KLÜPFEL 1877).

Von England aus begab sich AUTENRIETH nach Paris. Der damalige Stand der dortigen medizinischen Wissenschaft scheint ihn nicht besonders befriedigt zu haben, denn er schreibt in sein Tagebuch: ... "In dem einen Hospital bekommen die Kranken nichts als Brechweinstein, in dem anderen Kalomel u.s.f., mag ihnen fehlen, was da will. Gegenwärtig herrscht hier das System von BROUSSAIS, wobei in Fiebern oft 125 Blutegel auf einmal angesetzt werden" (Schwäbischer Merkur 1874). Ebenso sehr mißfiel AUTENRIETH die maßlose Selbstgefälligkeit, welche die meisten Ärzte, mit denen er verkehrte, an den Tag legten und die Geringschätzung, mit welcher sie, ohne auch nur eine Silbe deutsch zu verstehen und also je einmal ein deutsches Buch gelesen zu haben, auf die deutsche medizinische Literatur herabsahen. Nach fünfzehnmonatiger Abwesenheit von Deutschland entschloß sich AUTENRIETH schließlich wieder in sein Vaterland zurückzukehren, nachdem er seinen Plan, auch Spanien und Portugal zu bereisen, wegen der in ersterem Lande herrschenden Zustände wieder aufgegeben hatte.

Vor seiner Habilitation in Tübingen wollte er aber noch die bedeutendsten Hospitäler und wissenschaftlichen Sammlungen Deutschlands besuchen, welche Absicht er dann auch zum Teil ausführte. Insbesondere war er von seinem Aufenthalt in Würzburg, wo SCHÖNLEIN und DÖLLINGER lehrten, in hohem Maße befriedigt. In Weimar lernte er GOETHE kennen.

1823 wurde AUTENRIETH Assistent und Privatdozent an der von seinem Vater geleiteten Tübinger Klinik. Außerdem übernahm er einen Teil der Vorlesungen seines Vaters. 1829 wurde er Mitglied der medizinischen Fakultät und schrieb dazu die Dissertation "De febribus exanthematicis exanthemate caren-

tibus". 1826 wurde er zum außerordentlichen und 1834 zum ordentlichen Professor ernannt, nachdem er einen Ruf nach Wilna als Lehrer der Therapie abgelehnt hatte.

Im Jahr 1840 wurde AUTENRIETH zum Vorstand der Poliklinik und 1857 zum Vorstand der Kommission für die erste medizinische Staatsprüfung ernannt.

Während seiner langjährigen Wirksamkeit in Tübingen veröffentlichte er in verschiedenen Fachzeitschriften eine größere Anzahl von Aufsätzen, verfaßte und revidierte gegen 60 Dissertationen, in welchen er seine Entdeckung aus dem Jahre 1829 von der Wirkung des salpetersauren Silbers bei chronischen Magenkrankheiten, seine Erfahrungen über die Anwendung des salzsauren Platins, des Eisens bei akuten Krankheiten, des Bleis, der Benzoesäure und so weiter, seine Beobachtungen und Untersuchungen über die Ursachen des endemischen Kropfes und des Kretinismus, über die Ruhrepidemie des Jahres 1834 bekannt machte.

Für seine 1836 nicht im Buchhandel erschienene Schrift "Die Hängematte als zweckmäßiges Transportmittel verwundeter Krieger" (HIRSCH 1962) wurde AUTENRIETH von Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, mit einer goldenen Medaille ausgezeichnet:

"Dem Professor Hermann AUTENRIETH in Tübingen ist wegen einer den Transport der Verwundeten betreffenden Schrift von Sr. Majestät dem König von Preußen die goldene Medaille für Wissenschaft und Kunst ertheilt worden" (Med. Correspondenzblatt 1836).

Nach seiner Pensionierung, um die er im Jahre 1858 wegen Kränklichkeit eingekommen war, -

> "Vermöge höchster Entschließung vom 16. November haben Se(ine) K.(önigliche) Maj.(estät) den ordentlichen Professor Dr. AUTENRIETH an der medizinischen Fakultät in Tübingen, seinem Ansuchen gemäß wegen geschwächter Ge-

sundheit, in den Ruhestand gnädigst versetzt" (Med. Correspondenzblatt 1858) -
beschäftigte er sich bis wenige Monate vor seinem Tod mit der Abfassung einer Urgeschichte des Menschengeschlechts und seiner Rassen. Dieses Werk konnte er nicht mehr vollenden.

Jedoch nicht nur auf literarische Arbeiten und Ausübung seines Lehrberufs und der ärztlichen Praxis war AUTENRIETHs Tätigkeit beschränkt; er verfolgte auch mit großem Interesse und regem Eifer die Gemeindeangelegenheiten seiner Vaterstadt Tübingen. Er wurde deshalb auch von der Bürgerschaft mit großer Majorität über die bewegten Jahre 1848 und 1849 in den Gemeinderat gewählt, nachdem ihm schon im Jahre 1845 das Ehrenbürgerrecht von Tübingen verliehen worden war.

Am 10. Mai 1825 heiratete AUTENRIETH die älteste Tochter des Professors für Technologie an der Universität Tübingen, Joh. M. POGGE. Er war Vater eines Kindes.

Am 9. Januar 1874 starb AUTENRIETH im Alter von 74 Jahren in Tübingen.

3.1.1. AUTENRIETH und seine Vorlesungen

Im 19. Jahrhundert waren die einzelnen Zweige der Medizin noch nicht so scharf voneinander getrennt wie heute, und ihre Lehrer spezialisierten sich nicht auf ein eng begrenztes Gebiet. So hielt AUTENRIETH folgende Vorlesungen: "Allgemeine Pathologie", "Allgemeine Therapie", "Das Formulare oder die Kunst, Recepte zu schreiben", "Anleitung zu unmittelbarer Krankenbesorgung", "Semiotik*) und Diagnostik "Forensische Medizin", "Krankenpflege", "Materia medica",

---

*) Semiotik = Lehre von den Krankheitserscheinungen - und -anzeichen.

"Arzneimittellehre", "Giftlehre", Diätetik und Krankenpflege", "Toxikologie", "Geographische Verbreitung und Geschichte der Krankheiten", "Nosologie", "Lehre von den chronischen Krankheiten", "Staatsarzneikunde", "Krankheiten des weiblichen Geschlechts", "Physiologie der Seelenthätigkeiten", "Kinderkrankheiten" (UAT 51/12); außerdem leitete er die Poliklinik und die Klinik für Innere Krankheiten.

Es gab jedoch auch kritische Stimmen, die sich gegen das breite Spektrum der Vorlesungen AUTENRIETHs wandten; so schreibt Marita KELLER: "Ein erhaltener undatierter Bericht der medizinischen Fakultät gibt eine betrübliche Schilderung der H.F. AUTENRIETH'schen Lehrtätigkeit: in keinem Fache gründlich ausgebildet, habe er ein theoretisches Fach nach dem andern gelesen, bis er schließlich seit drei Semestern fast gar keine Zuhörer mehr gefunden habe. Er habe auch in unziemlicher Weise auf die Verdienste seines Vaters hingewiesen. Der Senat wäre niemals auf so persönliche Dinge wie seine wenig erfolgreiche Lehrtätigkeit eingegangen, wenn AUTENRIETH in seinem Separatvotum, um die Einstellung eines dritten Lehrers für Innere Medizin zu verhindern, nicht falsche Angaben gemacht und damit den akademischen Senat gekränkt hätte" (KELLER 1969).

3.1.2. Veröffentlichungen AUTENRIETHs

"De discrimine sexuali jam in seminibus plantarum dioicarum apparente". Dissertation Tübingen 1821

"On the sporadic abdominal typhus of young people". Edinburgh Med.and Surg. Journal 1822

"Übersicht über die Volkskrankheiten in Großbritannien, mit Hinweisung auf ihre Ursachen und die daraus entstehenden

Eigentümlichkeiten der englischen Heilkunde".
Tübingen 1823

"De febribus exanthematicis exanthemate carentibus".
Dissertation Tübingen 1827

"De acrimonia humorum".
Dissertation Tübingen 1827

"De ulcere pedum psorico".
Dissertation Tübingen 1827

"De usu argenti nitrici in morbis ventriculi".
Dissertation Tübingen 1829

"De pseudangomorphosi in tubo intestinali".
Dissertation Tübingen 1831

"De saturno variis in morbis interne adhibendo".
Dissertation Tübingen 1831

"De dejectione portionis intestinorum per alvum, non semper mortifera".
Dissertation Tübingen 1831

"De murorum recens illitorum exhalatione novica".
Dissertation Tübingen 1832

"De immunditiae sequelis".
Dissertation Tübingen 1832

"De usu acidi benzoici medico".
Dissertation Tübingen 1833

"Über das Gift der Fische, mit vergleichender Berücksichtigung des Giftes von Muscheln, Käse, Gehirn, Fleisch, Fett und Würsten, sowie der sogenannten mechanischen Gifte"
Tübingen: C.F. Osiander 1833

"Das Schwefelbad von Sebastiansweiler im Königreich Württemberg".
Tübingen 1834

"De hemeralopia".
Dissertation Tübingen 1834

"De scytomorphosi organorum sive morbosa eorum exsiccatione".
Dissertation Tübingen 1834

"De dysenteria nuper Tubingae grassata".
Dissertation Tübingen 1835

"De metamorphosi morborum".
Dissertation Tübingen 1835

"Die Hängematte als zweckmäßiges Transportmittel verwundeter Krieger".
Tübingen 1836

"Über die Ursachen des endemischen Kropfes und des Cretinismus".
Dissertation Tübingen 1837

"Über die Ursachen der endemischen Magenkrankheiten der gemäßigten und kälteren Länder überhaupt, und des Magenschlußes in Württemberg insbesondere".
Dissertation Tübingen 1837

"Gerichtlich-medizinische Aufsätze und Gutachten".
Tübingen 1846.

3.1.3. Von AUTENRIETH vergebene Dissertationen

MOHL, Hugo:	"Über die Poren des Pflanzen-Zellgewebes" Tübingen 1828
KOENIG, Josephus:	"Disquisitio morborum pancreates" Tübingen 1829
SCHMETZER, Wilhelm Ernst:	"Über die wegen Befreiung vom Militärdienste vorgeschützten Krankheiten und die Mittel solchen Betrug zu entdecken" Tübingen 1829
SILBER, Gottlieb Friedrich:	"Über die Anwendung der Infusion in Krankheiten" Tübingen 1836
HAUBER, Carl Albert:	"Winke zu einem neuen Einwurf gegen die allgemeine Gültigkeit der hydrostatischen Lungenprobe" Tübingen 1840
BALLUF, Franz Joseph:	"Über die Wirkung des Colchicum autumnale auf den gesunden und kranken Körper Tübingen 1845

3.2. Christian Jakob BAUR

BAUR wurde am 16. Februar 1786 in Tübingen geboren. Sein Vater, der Nachkömmling einer alten Tübinger Chirurgenfamilie, war Johann Konrad BAUR, Vorsteher der Chirurgen in Tübingen. Die erste Erziehung erhielt BAUR in den Schulen seiner Heimat, von 1799 bis 1802 war er bei seinem Vater in der Lehre. An der

medizinischen Fakultät lehrten um jene Zeit Wilhelm Gottfried PLOUCQUET und Johann Heinrich Ferdinand von AUTENRIETH. BAUR genoß namentlich die Protektion des Letzteren.

In dem neu errichteten Klinikum hatte AUTENRIETH auch eine kleine Abteilung für Geisteskranke gegründet, zu ihrer Pflege den jungen BAUR beigezogen und ihn zugleich in das Präparationszimmer der Anatomie eingeführt, denn der Prosektor SIGWART konnte wegen Kränklichkeit seinen Pflichten nicht in vollem Umfang nachkommen. Als SIGWART altershalber seine Stelle nicht mehr versehen konnte, kam BAUR am 14. Januar 1805 in den Genuß des chirurgischen Stipendiums im Klinikum; er wurde provisorisch als Prosektor angestellt. 1812 schließlich trat BAUR in den vollen Genuß der Besoldung eines Prosektors, dessen Hauptaufgabe darin bestand, die anatomischen Präparate für die Vorlesungen dem Lehrer der Anatomie anzufertigen.

Als im Jahre 1817 die Universität Tübingen das Jubiläum der Reformation feierte und die medizinische Fakultät fünfmal die Ehrendoktorwürde verlieh, war BAUR einer derselben und teilte diese Auszeichnung mit dem heilkundigen Herzog Wilhelm von Württemberg, dem großen Naturforscher CUVIER, dem Veterinärarzt WALZ und dem Operateur GÄRTNER.

Im Jahr 1819 wurde BAUR außerordentlicher Professor.

Im Jahr 1835 wurde am nördlichen Abhang des Österbergs das neue Gebäude der Anatomie bezogen, nachdem zuvor Anatomie in der St. Jakobskapelle gelehrt worden war. BAUR las nun über Osteologie, Anatomie, gab Unterricht im Präparieren und zeigte die Vornahme gerichtlicher Sektionen. Sehr beliebt waren seine Vorträge über populäre Anatomie.

1812 heiratete er Christiane Regina CLOSSIUS. Dieser Ehe entsprangen sieben Kinder.

1848 trat BAUR nach einer Fingerverletzung, deren Heilung

sich verzögerte, nachdem er 43 Jahre im Amt gewesen war, in den Ruhestand. Nach dieser Zeit wurde BAUR, der für die bürgerlichen Interessen stets ein offenes Ohr hatte, von seinen Mitbürgern zum Gemeinderat gewählt. Er starb am 2. März 1862.

3.2.1. Veröffentlichungen BAURs

"Abweichung des ersten Halswirbelbeins, Verschiebung des Zahnfortsatzes vom zweiten und Ankylose beyder so veränderter Knochen"
in: Tübinger Blätter für Naturwissenschaften und Arzneykunde Bd. 1, 1815, S. 154 f.

"Tractatus de nervis anterioris superficiei trunei humani, thoracis praesertim, abdominisque"
Tübingen 1818

"Über den Bau der Lunge"
Meckel's Archiv Bd. VII, 1822

"Über das geringe Wiedererzeugungsvermögen der schwammigen Knochen"
Heidelberger klin. Annalen Bd. III, 1827

"Anatomische Abhandlung über das Bauchfell des Menschen"
Stuttgart 1835

3.3. Carl Ludwig von ELSÄSSER

ELSÄSSER wurde am 13. April 1808 zu Neuenstadt an der Linde, wo sein Vater Physikus war, geboren. Seine Schulbildung genoß ELSÄSSER im Lyceum zu Tübingen und in den letzten zwei Jahren im Stuttgarter Gymnasium. Im Herbst 1825 bezog er die Universität Tübingen als Studierender der Medizin und bestand daselbst im Frühjahr 1830 die Staatsprüfung in Medizin und Geburtshilfe. Auf sein Diplom bekam er post comprobatam cum laude eruditionem medicam*). Nach Vorlegung der Dissertation: "Disquisitiones zoologico-physiologicae circa differentias sexuales mammalium praeter organa generationis" erhielt er von der medizinischen Fakultät die Doktorwürde.

Darauf folgte im Herbst 1830 eine wissenschaftliche Reise mit längerem Aufenthalt in Wien und Berlin. Nach seiner Rückkehr im Herbst 1831 erhielt er von der Königlichen Centralkommission gegen die Cholera den Auftrag, diese Seuche in den österreichischen Staaten zu beobachten, verweilte zu diesem Zweck teils in Wien, teils in Brünn und verschiedenen anderen Ortschaften Mährens und erstattete im Januar 1832 seinen Cholerabericht "Die epidemische Cholera nach eigenen, aus Auftrag der königlich württembergischen Regierung angestellten Beobachtungen in Wien und Mähren, besonders in Brünn" (Med. Correspondenzblatt 1832).

ELSÄSSER habilitierte sich im Jahre 1832 als praktischer Arzt und Privatdozent in Tübingen, wo er bis zum Herbst 1834 namentlich über Physiologie, allgemeine Pathologie, Augenheilkunde und allgemeine Naturgeschichte der Erde Vorlesungen hielt. Für das Wintersemester 1834/35 war eine Vorlesung über Gerichtliche Medizin angekündigt; es läßt sich jedoch nicht feststellen, ob dieses Kolleg auch gelesen worden ist. In die Zeit seines Tübinger Aufenthalts fällt auch die Übersetzung von Magendie's Lehrbuch der Physiologie mit Anmerkungen und Zusätzen.

---

*) Post comprobatam cum laude eruditionem medicam = vorzüglich.

Im September 1834 nahm er die frei gewordene Stelle des Unteramtsarztes in seiner Vaterstadt Neuenstadt an. Kurz darauf wurde er zum Oberamtsarzt in Maulbronn ernannt, erhielt aber sofort, unter Enthebung von dieser Stelle und mit Belassung des Titels und Rangs eines Oberamtsarztes, die Erlaubnis zur Rückkehr nach Neuenstadt:

> "Die Stelle eines Unteramtsarztes zu Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, ist dem zum Oberamtsarzte zu Maulbronn ernannten Dr. ELSÄSSER, unter Entbindung desselben von Uebernahme dieser Oberamtsarztstelle und Belassung dieses Titels und Rangs eines Oberamtsarztes, übertragen worden" (Med. Correspondenzblatt 1835).

Aus der Zeit seines Neuenstädter Lebens stammen einige größere und bedeutende wissenschaftliche Arbeiten, welche dem Verfasser einen bleibenden Namen in der pathologischen Wissenschaft gesichert haben.

Im Jahr 1848, in dem sich auch die Ärzte an der Revolution beteiligten, war ELSÄSSER Mitglied der von der Regierung anerkannten Kommission der ärztlichen Vertrauensmänner.

Im Mai 1853 siedelte er nach Stuttgart um, nachdem er zum Königlichen Hofarzt ernannt worden war. Noch im selben Jahr wurde er Mitglied des Medizinalkollegiums, in welchem er die verschiedenen Stufen "vom Hilfsarbeiter bis zum Rat" durchlief (Med. Correspondenzblatt 1874). 1865 erhielt er den Titel eines Königlichen Leibarztes. Außerdem wurden ihm der technische Vorstand der Hofapotheke und die Vorstandsstelle des hofärztlichen Personals übertragen:

> "Seine K.(önigliche) Majestät haben dem Königlichen Leibarzte Obermedizinalrath Dr.v. ELSÄSSER die bisher provisorisch von ihm bekleideten Funktionen eines Vorstandes des hofärztlichen Personals und eines technischen Vorstandes der Hofapotheke definitiv übertragen"(Med. Correspondenzblatt 1866).

Im Jahr 1865 legte er die Stelle im Medizinalkollegium nieder und wurde mit dem Titel eines Ehrenmitglieds entlassen:

> "Se(ine) K.(önigliche) Maj.(estät) haben dem Obermedizinalrath Dr.v. ELSÄSSER, unter Beibehaltung seines Titels und Rangs, seinem Ansuchen gemäß von der von ihm bekleideten Stelle eines Raths bei dem Medicinalkollegium und der Aufsichtskommission für die Staats-Krankenanstalten in Gnaden zu entheben, dagegen denselben in Anerkennung seiner seitherigen Dienstleistungen zum Ehrenmitglied des Medicinalkollegiums zu ernennen gnädigst geruht" (Med. Correspondenzblatt 1865).

Neben diesen amtlichen Funktionen nahm seine ärztliche Praxis einen raschen Aufschwung und er "wurde unbestritten als erste ärztliche Autorität im Gebiete der inneren Medizin in der Residenz anerkannt" (HIRSCH 1962).

Seine Pensionierung als Hofarzt erfolgte 1873:

> "Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchsten Dekrets vom 17. Oktober den Vorstand des hofärztlichen Personals und technischen Vorstand der Hofapotheke, Königlichen Leibarzt, Obermedicinalrath Dr.v. ELSÄSSER, seinem Ansuchen gemäß, unter gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen treuen und vorzüglichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen, geruht" (Med. Correspondenzblatt 1873).

Im Februar 1835 heiratete ELSÄSSER Lotte GMELIN, Tochter des Professors der Medizin Ferdinand von GMELIN. Dieser Ehe entsprangen neun Kinder.

Am 7. März 1874 starb ELSÄSSER, 65 Jahre alt, in Untertürkheim.

3.3.1. Veröffentlichungen ELSÄSSERs

"Die epidemische Cholera nach eigenen, aus Auftrag der königlich württembergischen Regierung angestellten Beobachtungen in Wien und Mähren, besonders in Brünn"
in: Medicinisches Correspondenzblatt des Württembergischen Ärztlichen Vereins 1, S. 23 (1832)

"Neues praktisches Spital-Recept-Taschenbuch"
Nach dem Nouveau Formulaire des Hospitaux etc. par Milne - Edwards et P. Vavasseur
Tübingen 1833

"Der weiche Hinterkopf, ein Beitrag zur Physiologie und Pathologie der ersten Kindheit"
Stuttgart: Cotta 1843

"Die Magenerweichung der Säuglinge, durch Beobachtung an Kranken und Leichen und durch künstliche Verdauungsversuche erläutert"
Stuttgart: Cotta 1846

"Zur Theorie der Lebenserscheinungen in comprimierter Luft"
Stuttgart 1866

3.4. Karl Friedrich GÄRTNER

GÄRTNER wurde am 16. November 1786 in Backnang geboren. Sein Vater, anfangs Forstmann, legte sein Amt nieder, als er auf eine entfernt gelegene Stelle berufen wurde, wo seine Kinder keine Schule hätten besuchen können. Er lebte eine Zeit lang von den Erträgen seiner Güter, bis ihm die Stelle eines Stadtumgelders*) in Backnang übertragen wurde.

---

*) Der Beruf des Stadtumgelders stammt aus dem Mittelalter. Er zog Verbrauchssteuern = Umgelder ein. Mit dem Umgeld wurden ursprünglich nur Getränke, später jedoch auch andere Massengüter, z.B. Salz, belastet.

Der junge GÄRTNER hatte in dem Pfarrer NIETHAMMER einen vortrefflichen Lehrer. Anschließend lernte er bei einem Barbier in Backnang, später bei einem anderen Meister in Fellbach und trat dann als Unterarzt in das Militär ein. Seine militärische Laufbahn fiel in die bewegte Zeit, in welcher die württembergischen Truppen zuerst den Fahnen Napoleons in alle Länder folgten und schließlich ab 1813 gegen Napoleon zu Felde zogen. So kam es, daß GÄRTNER in seiner achtjährigen Militärzeit beinahe nur an Feldzügen teilnahm.

Im Jahr 1806/07 begleitete er die württembergischen Truppen nach Preußen, 1809 nach Österreich und 1812 nach Rußland. Besonders beim letzten Feldzug war er genötigt, im Laufe weniger Wochen mehrere hundert Arme und Beine Verwundeter zu amputieren. Nach unsäglichen Schwierigkeiten brachte er eine Anzahl Kranker, die seiner Obhut anvertraut worden waren, in die Heimat zurück. Nur kurz durfte er sich erholen und benutzte diese Zeit, um einige Vorlesungen über sein Fach an der Universität Tübingen zu hören. Bald jedoch schon wurde GÄRTNER durch Befehl seines Königs auf den Kriegsschauplatz nach Sachsen gerufen. Den letzten Feldzug machte er im Jahre 1814 gegen Frankreich mit.

Längst waren seine Verdienste anerkannt, die er sich durch zweckmäßige Anlegung von Feldspitälern und durch unermüdende Besorgung der Verwundeten erworben hatte. GÄRTNER rückte allmählich zum Regimentsarzt auf und erhielt im letzten Feldzug den königlich württembergischen Civilverdienstorden. Da er die Erfahrungen, die er in seinem Beruf gesammelt hatte, und die Gewandtheit, die er in vielen Operationen erworben hatte, durch solide theoretische Kenntnisse zu stützen suchte, erbat er sich nach Beendigung des Kriegs den Abschied und bezog zum zweiten Mal die Universität in Tübingen.

Im Jahr 1816 wurde ihm die freigewordene Stelle eines Universitätsoperateurs übertragen. Im folgenden Jahr wurde er Lehrer an der mit der klinischen Anstalt verbundenen wundärztlichen und Hebammenschule. Ebenfalls 1817 erhielt er das

Diplom eines Doktors der Chirurgie.

1818 wurde er außerordentlicher Professor. Bei Antritt seines Amtes schrieb er eine Dissertation: "De respicienda primaria causa in morbis chirurgicis observationibus illustrata" (EISENBACH 1822). Er hielt Vorlesungen über Chirurgie und Geburtshilfe sowie über forensische Chirurgie und Geburtshilfe (siehe 2.3.). Die Studenten nahm er zu seinen Operationen als Zuschauer und Gehilfen mit. Besondere Geschicklichkeit bewies er in der Augenheilkunde.

Außer der erwähnten Dissertation finden sich keine weiteren Quellen über eine wissenschaftliche Tätigkeit, aber auch keine Angaben über die Inhalte seiner Vorlesungen.

Im Jahr 1816 heiratete er Louise Friederike, geb.GASS, die ihm vier Söhne schenkte.

Am 17. Oktober 1833 starb GÄRTNER in Tübingen.

3.5. Reinhold KÖHLER

KÖHLER wurde am 14. Dezember 1825 in Lauffen a. N. geboren. Sein Vater, damals dort Stadtpfarrer, kam später als Pfarrer nach Degerloch, und der Sohn erhielt die erste Bildung auf dem Stuttgarter Gymnasium. Seine medizinischen Studien hat er größtenteils in Tübingen, kurze Zeit auch in Heidelberg absolviert und in Prag sowie in Wien abgeschlossen.

1848 begann er die Laufbahn des praktischen Arztes in Stuttgart. 1857 wurde er in das Medizinalkollegium berufen. Im Auftrag desselben war er wiederholt auf Reisen, so nach München wegen der dort ausgebrochenden Cholera; weiterhin wird eine solche für das Irrenwesen genannt. Seinen vorwiegend wissenschaftlichen Neigungen entsprach die Berufung an die

Landesuniversität (in Tübingen) als ordentlicher Professor der Medizin und Vorstand der Poliklinik im Jahre 1859:

"Vermöge höchster Entschließung vom 3. d.(es) M.(onats) haben Seine Königliche Majestät die in der medizinischen Fakultät der Universität erledigte ordentliche Lehrstelle mit einem Lehrauftrag für Staatsarzneikunde (Gerichtliche Medizin und Medizinalpolizei) sowie für Heilmittellehre (einschließlich der Pharmakognosie) dem Medizinalrath Dr. KÖHLER dahier mit dem von demselben ausbedungenen Normalgehalt ordentlicher Professoren erster Klasse von -. 1,600 . fl.*) gnädigst übertragen ..." (UAT 126).

Seine Vorlesungen umfaßten außer der Poliklinik und der Kinderheilkunde das Gebiet der allgemeinen Therapie, der Heilmittellehre, der Heilquellen- und Elektrizitätslehre, der Arzneimittellehre einschließlich Arzneiverordnungslehre und pharmakologischer Versuche, der Staatsarzneikunde und Nationalmedizin (öffentliche Hygiene und medizinische Polizei), Gerichtliche Medizin mit Gerichtlicher Psychiatrie (siehe 2.3.).

In den Jahren 1856 - 1860 veröffentlichte KÖHLER zahlreiche Journalartikel, welche meist im Württembergischen medizinischen Korrespondenzblatt erschienen sind.

In den Jahren 1868 - 69 war KÖHLER Rektor der Universität.

Am 10. Oktober 1848 heiratete KÖHLER in Reutlingen Thusnelda, geb. HUBER. Dieser Ehe entsprangen neun Kinder.

Eine schwere Brustfellentzündung führte am 16. Januar 1873 seinen Tod herbei.

---

*) 1 fl. = 1 Gulden

3.5.1. Veröffentlichungen KÖHLERs

"Der Lungenkrebs"
Dissertation Tübingen 1847

"Die Krebs- und Scheinkrebskrankheiten der Menschen"
Stuttgart 1853

"Handbuch der speziellen Therapie einschließlich der Behandlung der Vergiftungen"
Tübingen 1855

"Über die Reform der Medizinalgewichte*) der deutschen Staaten"
Erlangen 1858

"Das gesunde und kranke Leben der Stadt Tübingen"
Tübingen 1860

3.5.2. Unter dem Präsidium von KÖHLER entstandene Dissertationen

OETINGER, W.:	"Das Narcein als Arzneimittel" Tübingen 1866
ABELE, K.:	"Die Poliklinik in Tübingen vom Oct. 1859 bis Oct. 1866". Ein statistischer Versuch Tübingen 1867

---

*) Medizinalgewicht = das Grammgewicht in Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Österreich und Schweiz.

RAY, G.: "Studien über Pharmakologie und Pharmakodynamik des Oleum Pini aetherum"
Tübingen 1868

KRAUSS, Th.: "Über die Wirkungen des Santonins und Santonin-Natrons"
Tübingen 1869

KATZ, F.T.: "Ein Beitrag zur Würdigung der Wirkung des Bromkaliums"
Tübingen 1871

MAJER, E.L.: "Ein seltener Fall von Meningitis cerebrospinalis"
Tübingen 1871

4. GUTACHTEN

4.1. Geschichte der Gutachtertätigkeit

Die Gutachtertätigkeit läßt sich weit zurückverfolgen. Zwar finden wir weder bei den Griechen noch bei den Römern die Zuziehung sachkundiger Ärzte bei zweifelhaften Rechtsfällen, doch sind schon bei den germanischen Völkern erste Spuren der Gutachtertätigkeit nachweisbar; dies wird aus der Lex Salia und der Lex Saxonum ersichtlich. Schließlich wird in der Carolinischen Halsgerichtsordnung von 1532 zur Vorschrift gemacht, daß ärztliche Sachverständige bei der Untersuchung von bestimmten Rechtsfällen anwesend sein müssen.

Allmählich wird der Einfluß der Gerichtsärzte bei Rechtsfällen immer größer. Sie werden vor Gericht als Sachverständige gehört und müssen über ihre Untersuchungen Gutachten erstellen.

Im alten Königreich Württemberg wurden die Gutachten vom Oberamtsarzt oder vom Physikus erstellt, jedoch konnten auch angestellte Ärzte und Wundärzte mit einer gerichtlich-medizinischen Untersuchung beauftragt werden (BIHL 1974).

4.2. Die Gutachtertätigkeit der medizinischen Fakultät in Tübingen

Von einer Gutachtertätigkeit der medizinischen Fakultät in Tübingen wurde zum ersten Mal in folgendem Erlaß der Ministerien des Innern sowie des Kirchen- und Schulwesens an die medizinische Fakultät in Tübingen vom 23. November 1822 geschrieben:

"In dem den Besoldungs-Normaletat des Departements des Innern betreffenden höchsten Dekret vom 14. Juni des Jahres ist rücksichtlich des Medicinal-Collegium ausgesprochen, daß Seine Königliche Majestät nicht abgeneigt sei, die Ausarbeitung der medicinisch-gerichtlichen Gutachten für die Gerichtshöfe zu Tübingen und zu Ulm, der medicinischen Fakultät zu Tübingen zu übertragen, wenn diese Einrichtung bewirkt werden könne ..." (UAT 67/1 a).

In einer Bestimmung aus dem Jahr 1823 wurde der medizinischen Fakultät in Tübingen dann endgültig die Aufgabe als gerichtlich-medizinischer Gutachter zugewiesen. Damals wurde das "Königliche Dekret vom 6. Dezember 1823, betreffend die Vertheilung der zu erstattenden medizinisch-gerichtlichen Gutachten zwischen dem Königlichen Medizinalkollegium und der Medizinischen Fakultät zu Tübingen" erlassen.
Es besagt:

"Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. Dezember 1823 zu verordnen geruht, daß die dem Königlichen Medizinal-Kollegium bisher ausschließlich übertragene Stellung der medizinisch-gerichtlichen Gutachten zwischen dem gedachten Kollegium und der medizinischen Fakultät zu Tübingen in der Art geteilt werden soll, daß die Fakultät, welche sich diesem Geschäft ohne Belohnung zu unterziehen bereit ist, künftighin die medizinisch-gerichtlichen Gutachten für die Gerichtshöfe des Schwarzwald- und des Donaukreises zu stellen habe, wobei es sich von selbst versteht, daß der Kriminalsenat des Königlichen Obertribunals, wenn er sich veranlaßt sehen sollte, zu weiterer Instruktion einer Kriminalsache, in welcher von den Kreisgerichtshöfen mit keiner höheren Medizinalbehörde kommuniziert worden, das Gutachten einer solchen einzuholen, wie bisher an das Königliche Medizinal-Kollegium sich zu wenden habe" (SPIESS 1973).

Bei den für die Gerichte zu begutachtenden Problemen handelte es sich nach den vorliegenden Zeugnissen um Beurteilungen des Geisteszustandes, Feststellung der Todesursache oder um labortechnische Untersuchungen.

4.3. Zusammenstellung der im Wortlaut erhaltenen Gutachten (1830 - 1871)

1. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Donaukreis über die Todesursache der Barbara Koch, geb. Compost, Ehefrau des unter Mordverdacht stehenden Joseph Koch in Altsteußlingen, Oberamt Ehingen.
   Tübingen 1831
   Autor: Hermann AUTENRIETH (UAT 67/ 1c)

2. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis über die konträren gutächtlichen Äußerungen der Gerichtsärzte Dr. Diez in Eningen und Oberamtswundarzt Klett in Urach zur Todesursache des Knaben Jakob Ernst in Eningen.
   Tübingen 1833
   Autor: Hermann AUTENRIETH (UAT 67/1c)

3. Gutachten der medizinischen Fakultät betr. den Krankheitszustand des pensionierten Oberjustizraths Majer.
   Tübingen,den 9. Mai 1845
   Autor: Hermann AUTENRIETH (UAT 67/ 1c)

4. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Donaukreis über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmords beschuldigten Maria Amantia Kopp aus Gütisberg-Wald, Kanton Zürich.

Tübingen,den 5. Dezember 1859
Autor: Reinhold KÖHLER (UAT 67/1c)

5. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Donaukreis über die Ursache der Fehlgeburt der der Abtreibung beschuldigten Crescenz Kugler in Bruggen, Oberamt Ravensburg.
Tübingen 1862
Autor: Reinhold KÖHLER (UAT 67/1c)

6. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Donaukreis über die Zurechnungsfähigkeit des der Ermordung des Johannes Baumgärtner, Bauer in Neubaumgarten beschuldigten Gebhard Glatthar, Dienstknecht in Nonnenbach.
Tübingen 1862
Autor: Reinhold KÖHLER (UAT 67/1c)

7. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Donaukreis über den Geisteszustand der wegen Geisteskrankheit entmündigten Geschwister Friedrich und Katharine Kleinheinz in Kappel, Oberamt Riedlingen.
Tübingen 1864
Autor: Reinhold KÖHLER (UAT 67/1c)

8. Gutachten betreffend die Anklagesache gegen den Krämer Anton Schmucker zu Scheer wegen Ermordung seiner Ehefrau.
Tübingen 1864
Autor: Reinhold KÖHLER (UAT 67/ 1c)

9. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Donaukreis über den Geisteszustand der Witwe des Friedrich Stahl, Kleinhändler in Göppingen, zum Zeitpunkt der Widerrufung ihres Testaments.

Tübingen 1864
Autor: Reinhold KÖHLER (UAT 67/ 1c)

10. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Donaukreis über den Geisteszustand des Joseph Schmidberger in Ingstetten, Oberamt Münsingen beim Abschluß eines Schuldvertrags.
Tübingen 1865
Autor: Reinhold KÖHLER (UAT 67/ 1c)

11. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis über die Zurechnungsfähigkeit des des versuchten Mordes beschuldigten Jakob Neth, Seckler und Krämer in Mössingen, Oberamt Rottenburg.
Tübingen April 1866
Autor: Reinhold KÖHLER (UAT 67/ 1c)

12. Gutachten an das Kgl. Oberamtsgericht Riedlingen über den Geisteszustand des entmündigten Friedrich Kleinheinz, Schreiner in Kappel.
Tübingen 1867
Autor: Reinhold KÖHLER (UAT 67/ 1c)

13. Gutachten an die Strafkammer des Kgl. Obertribunals als Kassationshof zur Frage der Modifizierung eines früheren Fakultätsgutachtens, das zur Verurteilung des Anton Schmucker zu Scheer, Oberamt Saulgau, wegen Gattenmords führte.
Tübingen, den 12. Juni 1871
Autoren: Reinhold KÖHLER
Oscar Eduard SCHÜPPEL (UAT 125/10).

4.4. Nicht im Wortlaut erhaltene Gutachten

1. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmords beschuldigten Rosina Traeger aus Wittendorf.
   Tübingen 1839
   Autor: Hermann AUTENRIETH (UAT 67/ 1c, 62 a)

2. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis über die Zurechnungsfähigkeit des der Ermordung seiner fünf Kinder beschuldigten Johann Georg Hiller, Wagner in Oberjettingen, Oberamt Herrenberg.
   Tübingen 1844 - 1845
   Autoren: Hermann AUTENRIETH
   Ferdinand Gottlob GMELIN
   Wilhelm RAPP (UAT 67/1c, 92)

3. Gutachten an den Kgl. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis über die Zurechnungsfähigkeit des der Brandstiftung beschuldigten Johann Georg Wörner von Fluorn.
   Tübingen 1848
   Autor: Hermann AUTENRIETH (UAT 67/1c, 110).

4.5. Ausgewählte Gutachten im Wortlaut

Note des Pupillen-Senats des Königlichen Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis, an die medicinische Facultaet der Königlichen Universitaet Tübingen, betreffend den Krankheits-Zustand des pensionierten Oberjustizraths MAJER.
Tübingen, den 15. April 1845

Von dem Rechtsconsulenten KLOTZ dahier als Curator des schon längere Zeit geisteskranken, pensionierten Oberjustizraths MAJER, welcher sich seit dem Monat Juny 1843 in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, im Großherzogtum Baden befindet, ist mit dem angeschloßenen Berichte vom 7. d. M. das hier beigefügte ärztliche Zeugniß von der Direction dieser Anstalt vom 9. März d. J. uns vorgelegt worden, wornach zwar in dem Gesundheitszustand des MAJER wieder einige Besserung eingetreten ist, derselbe aber doch noch für geisteskrank erklärt und hiebei angefügt wird, daß sich MAJER zu längerer Verwahrung in der Anstalt nicht mehr eigne ... .

Insofern wir nun nach dem fraglichen Zeugniße nicht zu beurtheilen vermögen, in welcher Art und in welchem Grade von Geisteskrankheit der pensionierte Oberjustizrath MAJER derzeit sich befindet, und welches anderweitige Unterkommen hiernach für ihn jetzt anzuordnen ist, beehren wir uns, das erwähnte Zeugniß der Direction der Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 9. März d. J. ... und die von derselben Anstalt über den Gesundheits-Zustand des MAJER vom 7. April, 29. August und 28. Novbr. 1844 ausgestellten Zeugniße ... der medicinischen Facultaet mit der Bitte vorzulegen, sich darüber gefälligst gutächtlich zu äußern,

1. ob MAJER nach dem Zeugniße des Dr. ROLLER .... obgleich jetz minder krank, als zur Zeit seines Eintrittes in die Anstalt, dennoch als unheilbar und von der Art krank zu betrachten sey, daß eine Versetzung desselben in die mit der Heilanstalt zu Illenau verbundene Pflegeanstalt, oder in unsere Anstalt zu Zwiefalten, oder in eine ähnliche ausländische begründet wäre, oder
2. ob er noch als in der Art krank zu betrachten sey, daß er,

da die Heilanstalt in Illenau ihn nicht länger behalten will, in unsere Heilanstalt in Winnenthal, oder in eine ähnliche ausländische versetzt werden müsse,

3. ob er als somit geheilt zu betrachten sey, daß seine Heilung in seiner Heimath von seinem ordentlichen Arzte unter Privataufsicht, etwa unter Beigebung eines Wärters und Wächters vollendet werden könne.

Mit dem Gutachten der jenseitigen verehrlichen Facultät bitten wir die hier angeschloßenen Urkunden an uns zurückgehen zu laßen.

Hochachtungsvoll
Unterschrift unleserlich
gegengezeichnet: JÄGER

Gutachten der medizinischen Fakultät, betr. den Krankheitszustand des pensionierten Oberjustizraths MAJER
Tübingen d. 9. Mai 1845

Durch eine Note des Pupillen=Senats des K. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis vom 15. Apr. d. J. wird die medizinische Fakultätaufgefordert, sich über den Krankheitszustand des pensionierten Oberjustizraths MAJER, welcher seit beinahe zwei Jahren in der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau, im Großherzogtum Baden sich befindet, zu äußern.

Obschon eine zusammenhängende Krankheits-Geschichte des Oberjustizraths MAJER uns nicht mitgetheilt worden ist, so reichen doch die bei den Akten befindlichen vier Schreiben des Direktors der Anstalt von Illenau, so wie der Bericht des Rechtskonsulenten KLOTZ von hier hin, um die an uns gestellten Fragen zu beantworten. Sie lauten so:

1. Ob MAJER, obgleich jetzt minder krank als zur Zeit seines Eintritts in die Anstalt dennoch als unheilbar und von der Art krank zu betrachten sei, daß eine Versetzung desselben in die mit der Heilanstalt zu Illenau verbundene Pflegeanstalt, oder in unsere Anstalt zu Zwiefalten oder in

eine ähnliche ausländische begründet wäre? Oder

2. ob er noch in der Art krank zu betrachten sei, daß er, da die Heilanstalt in Illenau ihn nicht länger behalten will, in die Heilanstalt in Winnenthal oder in eine ähnliche ausländische versetzt werden müßte; oder aber
3. als so weit geheilt zu betrachten sei, daß seine Heilung in der Heimath von seinem ordentlichen Arzte unter Privataufsicht, aber unter Beigebung eines Wärters oder Wächters vollendet werden könne?

Zu dem Zeitraum von fast zwei Jahren in denen sich MAJER in der Anstalt zu Illenau befindet, hat seine Geisteskrankheit unverkennbar abgenommen. Die Tobsucht hat sich ganz gelegt und es ist Bewußtsein seiner Krankheit bis zu einem gewißen Grad vorhanden, doch besteht eine gewiße Bitterkeit und eine leidenschaftliche Heftigkeit noch fort, deren ein gesundes Gemüth nicht fähig ist.

Die Form von Geisteskrankheit, an welcher Oberjustizrath MAJER leidet, macht periodische Anfälle, von längerer oder kürzerer Dauer, und da jetzt ein Zustand von Besserung seit dem Aufenthalt des Kranken in der Anstalt zu Illenau eingetreten ist, und da MAJER von früheren Anfällen sich einigemal erholt hat, wie wir als notarisch bekannt annehmen dürfen, so können wir den Zustand nicht als unheilbar erklären, wenn schon im Falle der Genesung Rückfälle in hohem Grade zu befürchten sind.

Wir würden den Aufenthalt in Illenau, da dort eine so auffallende Besserung in der Krankheit MAJERs sich eingestellt hat, für ganz passend halten, wobei es der Beurtheilung des Direktors ROLLER zu überlassen wäre, in welche Abteilung MAJER nach seinem jetzigen Befinden sich am meisten eignen würde: Sollte aber der Direktor der Anstalt auf der Entfernung MAJERs beharren, so müßte für ein Unterkommen in einer anderen Anstalt gesorgt werden, etwa in Winnenthal, wenn er dort aufgenommen wird.

Die dritte Frage endlich, ob MAJER soweit geheilt zu betrachten

sei, daß seine Heilung in seiner Heimath von seinem ordentlichen Arzte unter Privataufsicht, aber unter Beigebung eines Wärters oder Wächters vollendet werden könne, müßen wir bestimmt verneinen. Nach der Äußerung des Dr. ROLLER wäre ein Zusammensein MAJERs mit seiner Familie durchaus unzuläßig und es könnten für diese die schlimmsten, ja lebensgefährliche Folgen entstehen.

Auch einen Aufenthalt auf dem Lande halten wir für ganz unpassend, da nur in einer guteingerichteten Anstalt Ordnung und der nöthige Gehorsam des Kranken erzielt werden kann, und es könnte letzterem leicht gelingen, zu entkommen. Von einer längeren Reise, welche der Kranke etwa in Begleitung eines Arztes unternehmen könnte, erwarten wir nichts Gutes, da nach den bisherigen Erfahrungen durch Reisen der Zustand MAJERs durch die beständige Aufregung sich verschlimmert hat.

Hochachtungsvoll
(keine Unterschrift)
Zugeordnet Hermann AUTENRIETH

Note des Criminal-Senats des Königlichen Gerichtshofs für den Donau-Kreis an die medicinische Fakultät der K. Universität Tübingen, betreffend die Untersuchungssache gegen Crescenz KUGLER von Bruggen, Oberamts Ravensburg, wegen Abtreibung der Leibesfrucht.
Ulm, den 25. Juni 1862

Von der nebenbezeichneten Angeschuldigten steht als unbezweifelbare Thatsache fest, daß sie am 8. September v. Jahres mit einem unzeitigen todten Kinde niedergekommen ist und darf nach ihrem eigenen Bekenntnisse auch nicht bezweifelt werden, daß sie kurze Zeit vorher Haselwurzblätter gesotten und von diesem Absude zum Zwecke der Abtreibung ihrer Leibesfrucht genossen hatte. - Da ferner Seitens des Gerichtsarztes nicht nur rücksichtlich der Wirksamkeit der Haselwurzblätter

als Abortivmittel im Allgemeinen, sondern auch speziell über den Causalzusammenhang der vorliegenden Frühgeburt mit dem vorausgegangenen Genusse jenes Mittels ganz bestimmt lautende Gutachten vorliegen, ... so scheint der Annahme des Vergehens der vollendeten Abtreibung der Leibesfrucht nichts entgegenzustehen, indem der Artikel 253 des Strafgesetzbuchs dazu nicht mehr erfordert, als daß eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in der Absicht angewendet hatte, eine solche Wirkung hervorzubringen.

Indessen spricht sich auf der andern Seite der Dr. SCHMID von Altshausen, welcher die Angeschuldigte unmittelbar vor und nach ihrer Entbindung in Behandlung hatte, dahin aus, nicht nur, daß der genossene Haselwurzabsud gar kein Abortivmittel sei, sondern insbesondere für den vorliegenden Fall, daß die unzeitige Geburt ganz andern, hievon unabhängigen Ursache zuzuschreiben sei ...

Da wir uns nun nicht für berechtigt halten können, dieses Gutachten, namentlich so weit es sich über die Ursache der vorliegenden Frühgeburt auslässt, ohne Weiteres zu verwerfen, so sind wir nach Artikel 101 der Straf-Prozeß-Ordnung in der Lage, über die Hauptfrage, ob die Haselwurz /: asarum europäum :/ überhaupt ein Mittel ist, welches die im Absatz 1 des oben citirten Artikel 253 des Strafgesetzbuchs genannte Wirkungen hervorbringen können und über die nach dem Absatz 2 desselben Artikels für die Beurtheilung der Sache sehr erhebliche weitere Frage, ob im vorliegenden Falle, nicht vielmehr Gewißheit oder doch wenigstens eine dieser gleichzuachtende höhere Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, daß die vorzeitige Niederkunft nicht durch dieses Mittel herbeigeführt worden ist, ein höheres Gutachten einzuholen.

Demgemäß wenden wir uns an Eine verehrliche medicinische Fakultät mit dem Ersuchen, sich über die aufgestellte Frage

gefällig gutächtlich auszusprechen und haben zu diesem Behufe die bis jetzt verhandelten Acten mit der Bitte um seinerzeitige Zurückgabe beizuschließen die Ehre.

Hochachtungsvoll
BANDEL ?
v. IFFLINGER (gegengezeichnet)

Note der med. Facultät an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs für den Donaukreis, betr. die Untersuchungssache gegen Crescenz KUGLER von Bruggen, Oberamt Ravensburg, wegen Abtreibung der Leibesfrucht.
Tübingen Juli 1862

Dem in der verehrl.jens Note vom 25. Juni d. J. enthaltenen Ansuchen um eine gutächtliche Äußerung, 1) darüber ob der Absud von Haselwurzblättern im Sinne des Art. 253 des Strafgesetzbuchs als ein Abtreibmittel zu betrachten sei u. darüber ob der Abort, welchen die Crescenz KUGLER erfahren hat, in ursächlichem Zusammenhang mit dem Genusse der Haselwurz oder gegentheils mit sonstigen Umständen stehe, beehren wir uns durch folgende Äußerung zu entsprechen.

1) Die Haselwurz, Asarum europaeum, enthält mehrere auf den thierischen und menschlichen Organismus stark nach der Kunstsprache "scharf" wirkende Bestandteile; die Wurzel, welche früher tausendfältig von Ärzten gebraucht wurde, erregt heftiges Nießen, Erbrechen und Durchfall, Erbrechen schon in kleinen Mengen.

2) bei großen Gaben selbst bei Wiederkäuern eine eigentliche Magen- und Darmentzündung, die einst officinelle Wurzel wurde allgemein als Brechmittel sodann als Brech- u. Abführmittel bei Wassersucht u. besonders auch als die Menstruation treibendes Mittel benutzt; vom Volke wurde und wird sie, ebenso das in seiner Wirkung der Wurzel analoge, doch schwächere Blatt mißbraucht, um die Menstruation, wenn solche nach ge-

schlechtlichem Umgange, also bei Verdacht einer Schwangerschaft, ausblieb, wieder einzuleiten, beziehungsweise um die Frucht abzutreiben. Diesen Erfolg kann Asarum europ. herbeiführen, wie alle Arzneistoffe, welche Reizung u. Blutüberfüllung des Darms u. mittelbar der Geschlechtstheile oder starkes Erbrechen oder beide Wirkungen zugleich hervorrufen.

Wir sind somit mit der vom Gerichtsarzt gegebenen, der Erfahrung gemäßen Darstellung der Wirkungen des Asarums einverstanden und weisen die Behauptungen des Dr. SCHMID über die totale Unwirksamkeit der Pflanze ...*) zurück, wollen dabei aber constatiren, daß Asarum bei längerer Aufbewahrung mehr u. mehr an seiner Wirksamkeit einbüßt.

Über die zweite Frage können wir uns gleichfalls kurz fassen, indem die maßgebenden Punkte sich bey des ...*) von unsicheren und bestrittenen Thatsachen leicht feststellen lassen.

Die Angeschuldigte hat 12 - 14 Tage vor dem 1. September ihren von ihr selbst heimlich und zwar aus einer unbekannten Quantität u. Qualität bereiteten Haselwurzblätter-Absud getrunken; nach ihrer Angabe nur einmal und zwar einen Schluck, nach sonstigen Anzeigen wahrscheinlich eine Menge von 1/2 - 1 Schoppen, ob auf einmal oder mehrere mal ist völlig ungewiß; fest steht aber, daß der Fruchtabgang am 7/8 September mit diesem Versuche der Fruchtabtreibung drei Wochen vorher in keinem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang steht; die Acten enthalten nicht einmal etwas Sicheres darüber, ob der den Acten nach erste Absud in dem Napfe bei der Angeschuldigten irgend welche pathischen Erscheinungen hervorgerufen habe.
Sodann wurde nachdem die KUGLER am 1. September wegen Erkrankung ihren Dienst verlassen hatte, in ihrer Kammer

---

*) Im Originaltext unleserlich

nochmals ein Haselblätterabsud gefunden u. ist, da die Schoppenflasche nur noch 1/8 Schoppen enthielt, wahrscheinlich daß auch dieser zweite Absud zum Zweck der Abtreibung war benützt worden; die genossene Menge ist unbekannt u. über die Stärke des Absudes widersprechen sich die Angaben des Gerichtsarztes u. des Dr. SCHMID. Allerdings litt nun die KUGLER seit Dienstag den 29. August an Krankheitserscheinungen, welche jedenfalls,was das ein- oder mehreremal stattgehabte Erbrechen u. das Brennen im Leibe betrifft als Wirkungen des Asarum betrachtet werden könne; mit gleichem Rechte, können dieselben jedoch als die Zeichen der am 1. September von Dr. SCHMID beobachteten fieberhaften Krankheit so ohne Zweifel eines Typhus auffassen; ob und in wieweit das genossene Asarum den Krankheitszeichen zwischen dem 29. August u. 1. September Antheil gehabt, ob und in wieweit das Mittel die Entwicklung des Typhus begünstigt habe, kann schlechthin nicht gesagt werden; es genügt, daß am 1. September eine schwere fieberhafte Erkrankung bestand, die jedenfalls nicht allein durch Asarum herbeigeführt worden sein kann, in dem Asarum nie ein länger dauerndes typhusartiges Fieber bewirkt. Die fragliche Krankheit steigerte sich schon am 1. September bis zum Delirium während des Verlaufs des Fiebers in der Nacht vom 7/8 September erfolgte bei bewußtlosem Zustand der KUGLER der Abgang der Eifrucht mit einem ungefähr 8 - 10 Wochen alten Embryo. Da die Fortgabe auch des Asarum während des Krankenlagers der KUGLER im älterlichen Hause nicht entfernt bekannt ist, da ein Causalzusammenhang zwischen dem vor dem 1. September gebrauchten Abtreibemittel u. dem späten Abort am 7/8 September ...*) durchaus nicht wahrscheinlich, da das Vorkommen eines Aborts bei schweren fieberhaften sog. Infektionskrankheiten vollkommen erfahrungsgemäß ist, so kann im vorliegenden Falle ein Zusammenhang zwischen dem gebrauchten Abtreibmittel u. dem Abgang des Embryo nicht nur nicht bewiesen werden, sondern ist überhaupt die bestandene schwere fieberhafte Krankheit mit höchster Wahrscheinlichkeit als die Ursache des Abortirens zu betrachten; darüber

---

*) Im Originaltext unleserlich

endlich, ob überhaupt und bejahenden Falles in welcher Weise ein entfernter indirekter Zusammenhang zwischen dem genossenen Asarum, der fieberhaften Krankheit u. dem Abgange der Frucht bestehe, läßt sich unter den gegebenen Umständen u. bei der Unvollständigkeit der actenmäßigen Thatsachen lediglich nichts aussagen.

Hochachtungsvoll
KOEHLER 5. Juli

Note der Strafkammer des Königlichen Ober-Tribunals als Cassationshof an die Medicinische Fakultät der Universität Tübingen betreffend die erledigte Anklagesache gegen Anton SCHMUCKER von Scheer, wegen Mords
Stuttgart den 17. Mai 1871

In der am 16/26 Januar 1865 vor Zuchthausgefangenen vor dem Schwurgerichtshof zu Biberach verhandelten Anklagesache gegen den Krämer Anton SCHMUCKER von Scheer, Oberamts Saulgau, wegen Mords, war ein Mitglied der medicinischen Fakultät in der Person des Professors Dr. KOEHLER zu der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshof beigezogen, um über die Frage, ob Selbstmord durch Erhängen oder Erdroßlung durch fremde Hand vorliege, ein Gutachten abzugeben.

Nach den Umständen des Falls könnte, sobald einmal feststand, daß eine Selbstentleibung nicht stattgefunden habe, bezüglich der Schuld des Angeklagten ein begründeter Zweifel wohl nicht mehr Platz greifen, während andererseits, wenn über jene Frage Ungewißheit blieb, der Beweis eines Verbrechens überhaupt in Frage gestellt erschien. Da für die Beantwortung der hiernach entscheidenden Vorfrage außer dem Erfund an der Leiche und an dem Ort, wo dieselbe aufgefunden worden war, andere Anhaltspunkte, denen erhebliches Gewicht hätte beigelegt werden können, nicht gegeben waren, so mußte die folgenschwere Entscheidung zwischen Freisprechung

und einem Todesurtheil in der Hauptsache von dem Gutachten der Sachverständigen abhängen, das von dem Vertreter der Fakultät abgegebene Gutachten aber um so größere Bedeutung gewinnen, als in den Ansichten der Gerichtsärzte ein bedenkliches Schwanken sich bemerklich gemacht hatte, sofern dieselben anfänglich auf Grund einer mangelhaften Obduktion jede Spur einer gewaltsamen Tödtung mit Entschiedenheit verneint, in Folge der nach Wiederausgrabung der Leiche unter Leitung des Gerichts vorgenommenen wiederholten Obduktion aber in ihrem schriftlichen Gutachten sich für die Wahrscheinlichkeit der Erdroßlung ausgesprochen hatten, ... während bei der Hauptverhandlung der eine derselben, Oberamtsarzt Dr. MARTINI, - zu der ursprünglich geäußerten Ansicht zurückkehrend - überwiegende Wahrscheinlichkeit des Selbstmords annehmen zu sollen glaubte, der andere Oberamtswundarzt ESCHENMAYER auf dem in dem erwähnten schriftlichen Gutachten niedergelegten Ergebnisse beharrte, schließlich aber der von dem Vertreter der Fakultät begründeten Ansicht sich anschloß, daß die Möglichkeit eines Selbstmords als ausgeschlossen erscheine, und sonach mit voller Sicherheit eine gewaltsame Tödtung durch Erdroßlung behauptet werden müsse.

Dieses letztere Gutachten war, wie nicht zu bezweifeln ist, für die Entscheidung ausschlaggebend, durch welche der Angeklagte wegen Mords zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, welche nur im Wege der Gnade in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde. Es war denn auch bei den wiederholten Versuchen, welche der auf der Behauptung seiner Unschuld beharrende Verurtheilte seither unternommen hat, um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewirken, stets das in seinem Processe von dem Vertreter der Fakultät seiner Zeit abgegebene Gutachten in erster Linie Gegenstand der Anfechtung. Dieß geschieht auch in dem in der angeschlossenen Eingabe vom 30. April vorigen Jahres ... enthaltenen, dem Cassationshof zur Entscheidung vorliegenden Gesuch, unter Berufung auf zwei neuerdings vorgekommene

Selbstmordfälle, welche geeignet sein sollen, das fragliche Gutachten zu widerlegen. Die Annahme, daß ein Selbstmord nicht stattgefunden hatte, gründete sich nemlich, wie die Aufzeichnungen in dem Protokoll ... ergeben, zwar nicht ausschließlich auf die Beschaffenheit der Strangrinne, sondern noch auf weitere durch den Erfund constatirte Thatsachen, insbesondere die sonstigen an dem Leichnam vorgefundenen Verletzungen, in dessen erhellt schon aus dem Protokoll, daß dem Verlauf und insbesondere der Tiefe der Strangrinne, ein ganz besonderes Gewicht beigelegt worden ist, sofern aufs Bestimmteste erklärt wurde, daß Fälle, in denen bei Selbstmördern eine 3. Linientiefe Strangrinne gefunden worden wäre, in der gerichtlichen Medicin nicht bekannt seyen;... - nach der Behauptung in der Eingabe des Verurtheilten vom 30. April v. J., welche in dem Inhalt eines von seinem Vertheidiger schon im Jahr 1866 eingereichten Begnadigungsgesuchs ... ihre Bestätigung zu finden scheint, wäre die Tiefe der Strangrinne geradezu für entscheidend erklärt und eingeräumt worden, daß wofern ein Fall nachgewiesen werden könne, in welchem bei einem Selbstmörder eine drei Linien tiefe Strangrinne sich gezeigt habe, die für den vorliegenden Fall als Gesamtergebnis der sachverständigen Beurtheilung aufgestellten Behauptung hinfällig wurde. Da dieser Nachweis durch zwei seither vorgekommene in dem dießfälligen Gesuche näher bezeichnete Selbstmordfälle zu führen versucht wird, so haben wir uns veranlaßt gesehen, die Akten hierüber einzufordern.

Der eine dieser Fälle, der einen im Jahr 1869 in Unterankenreute, Oberamts Ravensburg, vorgekommenen Selbstmord betrifft, scheint nun allerdings vollkommen ungeeignet den fraglichen Beweis zu liefern, da in diesem Fall nach dem Protokoll über den Erfund sich eine Strangrinne von nur 1''' Tiefe*) ergeben hat. In dem anderen Fall dagegen, in

---

*) 1''' = 1 Fuß = 10 Zoll = 25, 649 cm

welchem es sich nach den Akten unzweifelhaft von einem Selbstmord in einem Anfall von Schwermuth handelte, war nach den Akten das Ergebniß des Erfunds der Art, daß die Behauptung, es werde dadurch das in der SCHMUCKERschen Anklagesache abgegebene Gutachten, sofern dasselbe die Tiefe der Strangrinne für entscheidend erachtete, widerlegt, nicht ohne Weiteres verworfen werden kann. Denn es wurde in diesem Fall nach dem Protocoll über die Legalinspection eine Strangrinne vorgefunden, welche theilweise 3. und sogar bis 4 Linien tief war, und auch in ihrem Verlauf Aehnlichkeit mit der in dem SCHMUCKERschen Fall vorgefundenen gehabt zu haben scheint, wie denn überhaupt die Bemerkungen über den Erfund, wie sie in dem Inspectionsprotocoll und in dem darauf hin abgegebenen schriftlichen Gutachten der Gerichtsärzte (Oberamtsarzt Dr. STANG und Oberamtswundarzt Dr. MARTINI in Biberach) niedergelegt sind, den Eindruck machen, als ob dabei die noch frische Erinnerung an die Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen in der SCHMUCKERschen Sache vorgeschwebt hätte ...

Wir erlauben uns hiernach, die medicinische Fakultät um eine gefällige, wie wir voraussetzen unter Theilnahme des Professors Dr. KÖHLER abzugebende gutachtliche Aeußerung darüber zu ersuchen:

ob der Erfund in den ebengenannten Selbstmordfällen, insbesondere in dem des Conrad MILLER von Zillishausen, Oberamts Biberach, geeignet erscheine, die in der Anklagesache gegen Anton SCHMUCKER von dem Vertreter der Fakultät aufgestellte Behauptung, daß Fälle, in denen bei Selbstmördern eine drei Linien tiefe Strangrinne gefunden worden wäre, in der gerichtlichen Medizin nicht bekannt seien, zu widerlegen u. ob u. in wie weit hiernach die in den Gutachten in jener Anklagesache vertretene Ansicht, daß der Erfund der Annahme eines Selbstmords entschieden widerspreche, als entkräftet angesehen werden könne, oder etwa eine Modifikation zu erleiden hätte.

Die Acten soweit sie zur Orientierung erforderlich seyn dürften, sind angeschlossen

Hochachtungsvoll
(Unterschrift unleserlich)

Note der med. Facultät an die Strafkammer des K.(öniglichen) Obertribunals als Kassationshof,
betr. die erledigte Anklagesache gegen Anton SCHMUCKER von Scheer, wegen Mords.
Tübingen, 12. Juni 1871

Mittelst verehrl. jenseitiger Note vom 17. Mai ipso wurden wir zu einer gutächtlichen Äußerung darüber ersucht, ob der Befund in den näher benannten Selbstmordfällen " ... bis zu erleiden hätte". (?) Wir halten es zunächst, ehe wir die vorgelegte Frage unmittelbar beantworten, für unumgänglich, das Hauptmotiv, welches der Ansicht des Prof. KÖHLER, in dem Falle der Ehefrau SCHMUCKER seie ein Selbstmord durch Erhängen nicht anzunehmen, zugrund liegt in das rechte Verhältnis zu den weiteren untergeordneten Momenten des Urtheils zurückzuführen; wir stützen uns dabei auf das Protocoll über die fragliche Schwurgerichtssitzung, auf die uns vorliegenden alten Aufzeichnungen des Prof. KÖHLER und dessen mündliche Erläuterungen.
Die Voruntersuchung wie das öffentliche Verfahren hatten eine Reihe von Umständen ergeben, welche der Vermuthung eines Selbstmords widersprachen, widersprachen unter den concreten Verhältnissen des Falles. Neben dem Vorhandensein eines doppelten Blutfleckens der eine 3 Zoll lang u. 3 Zoll breit 3'9''*) von der hängenden Leiche entfernt der andere an der Stelle wohin die Leiche gelegt wurde, kamen die Verletzungen an der Leiche u. unter diesen wieder vor ...**) die stark sechsergroße Sugillation rechts an der Stirne,

---

*) 1' = 1 Linie = 0,2565 cm
1'' = 1 Zoll = 10 Linien = 2,8649 cm
1''' = 1 Fuß = 10 Zoll = 28,649 cm

**) Im Originaltext unleserlich

die beiden an der Unterlippe, die Bißwunde der Zunge, die Quetschung des Zahnfleisches und der Wangenschleimhaut, hier mit Abdruck von einigen oberen Backzähnen, zusammen mit einer halbgulden stückgroßen Blutunterlaufung in der Haut des Unterkiefers in Betracht. Gerade die öffentliche Verhandlung ... erhärtete diesen Befund mit voller Bestimmtheit u. gab auch einem Sachverständigen, welcher kein Augenzeuge der Obduction war, das Recht auf diesen Thatbestand sein Urtheil zu stützen. In der ausführlichen Auslassung von Prof. KÖHLER wurde die Erörterung der Verletzungen vorangestellt u. der Nachdruck, welcher diesem wesentlichen Theil des Gutachtens gegeben wurde, läßt sich noch aus dem Wortlaut des Protocolls erkennen; auch der ...*) sind zum Theil seine Worte in das Protocoll übergegangen; dieser wesentliche Theil des Gutachtens beginnt S. 70 mit den Worten der größten Wichtigkeit für die Entscheidung der Dinge, ob Th. SCHMÜCKER durch Selbsterhängen oder durch fremde Gewaltthat ihr Ende gefunden habe, sei der äußere Erfund an ihrem Leichnam, u. es gipfelt S. 78 die Argumentierung gegen Selbstmord in dem Satze: "Die Sugillation am linken Unterkiefer, die Bißwunden u. der Abdruck der Zähne auf der Backenschleimhaut und die Anschwellung des Zahnfleisches gehören zusammen u. können in ihrer Totalität, wie schon Dr. ESCHENMAYER ausgeführt, durch das Selbsterhängen ganz unmöglich entstanden sein". Der Ausdruck "ganz unmöglich" (unter den concreten Umständen) wurde wörtlich angewendet. Dieses ist das Wesentliche ...*) des KÖHLER'schen Berichts gegen Selbstmord und in diesem S. 78 wiedergegebenen Teil ist von der Tiefe der Strangrinne gar nicht die Rede. Daß auch der Verteidiger in diesem Theile die Härte der Argumentation gegen Selbstmord erblickt, wie auch ein anderer Umstand, die Tiefe der Strangrinne, in den Vordergrund geschoben wurde, möchte man fast aus seiner Eingabe ... vermuthen; die ganze Schlußfolgerung des Prof. KÖHLER aus den an der Leiche entdeckten Verletzungen fällt zusammen, sobald man die nahe-

---

*) Im Originaltext unleserlich

liegende Voraussetzung unterstellt es haben zwischen den Schmuckrischen Eheleuten an dem kritischen Tage unmittelbar vor der That Thätlichkeiten stattgefunden.

Wir wenden uns zu den Behauptungen des ...*) über die Strangrinne, soweit sie überhaupt von Belange sind.

Über die Lehrsätze der gerichtlichen Medicin hinsichtlich der Strangrinne bestanden zwischen dem ...*) MARTINI u. dem Prof. KÖHLER wesentliche Meinungsverschiedenheiten gleich zu Anfang der Verhandlung, vgl. Prot. S. 68.

Nach S. 78 des Protocolls u. der ausdrücklichen Angaben ... hat ...*) behauptet: "Fälle, in welchen bei Selbstmördern - nemlich durch Erhängen - eine 3 Linien tiefe Strangrinne gefunden worden, sind in der gerichtlichen Medicin nicht bekannt. ...*) MARTINI ruft dazwischen: "bei Latzen stehen solche? Prof. KÖHLER: wo?

Prof. KÖHLER schöpfte seine Behauptung aus der ihm zugänglichen Literatur; er ist mit dieser Angabe noch heute ...*) im Recht; noch in der neuesten, eben erst erschienenen jüngsten Ausgabe des Casprischen Handbuchs (II. b. S. 647) wird als die Tiefe der Strangrinne, wenn sie überhaupt meßbar ist, 1 - 2 Linien aufgeführt u. auch die neueste ...*) des gedachten Werkes enthält kein Beispiel eines Selbstmords durch Erhängen mit einer Strangrinne von 3 Linien Tiefe. Die Gegenbehauptung Dr. MARTINIs beruht auf einem Irrthum. Prof. KOHLER leitet aus der ganz ungewöhnlichen Tiefe der Strangrinne bei der SCHMUCKER aus dem Erfahrungsatze, - , daß bei Erdrosselung das strangulierende Werkzeug sich im allgemeinen vollständiger eindrückt als beim Erhängen u. aus der weiteren Erfahrung, daß beim Aufhängen von Leichen, sobald außer der Schwere der Körpers noch eine weitere mechanische Kraft wirkt, ungewöhnlich auffallende Strangmarken entstehen, ein untergeordnetes Anzeichen gegen die schon aus anderen Gründen

---

*) Im Originaltext unleserlich

ausgeschlossene Annahme eines Selbstmords durch Erhängen u. für die Vermuthung einer Erdrosselung. Wenn derselbe ...*) der Debatte mit MARTINI ein Ausdruck ähnlich wie den von Vertheidiger ... angeführten gebraucht habe, so bezog sich das Geschlagensein mit nichten auf den aus den Verletzungen erbrachten Beweis, sondern vor allem auf Dr. MARTINIs Behauptung im Casprischen ...*) Beispiele von Selbstmord durch Erhängen mit einer Strangmarke von 3''' Tiefe u. ...*) auf das aus der Tiefe der Strangmarke bei der SCHMUCKER abgeleitete Anzeichen.

Endlich hinsichtlich des Verlaufs der Strangrinne knüpft sich die Ansicht Prof. KÖHLERs, der Verlauf spreche nicht für Erhängen, an die von 2 Augenzeugen gegebene Demonstration, Prot. S. 79, u. ist bei der großen Verwirrung, welche über den Verlauf der Strangrinne in den Acten u. selbst bei der Verhandlung herrschte, eine Prüfung dieser gleichfalls nur unwesentlichen u. mit Beschränkung ausgesprochenen Ansicht nur demjenigen möglich, welcher jene Demonstration, genau wie sie gegeben wurde, vor Augen hätte.

Wir wenden uns nunmehr zur Beurtheilung des uns vorgelegten Falles von Selbstmord durch Erhängen. Nach den Acten über den Selbstmord der geisteskranken Ehefrau des Joh. ENGSTLER in Ankenreute war die hänferne Hängeschlinge 4 ''' breit u. 1''' tief; ihr Verlauf ist der u. bei den concreten Umständen gewöhnlich; in demjenigen Protocoll ist nichts zu entdecken, welches das von ...*) abgegebene fragliche ...*) berührt.

Sodann Conrad MILLER von Zillishausen hatte nach ... auf einer Leiter stehend den langen am untern Ende einer Schlinge, "Schlaufe" ...*) befestigt u. stürzte u. blieb frei in der Schlinge oberhalb des Bodens hängen; hier trifft also mit der Strangulation der Fall zusammen; eine Verletzung war nicht an ihm zu sehen. Auch waren keinerlei

---

*) Im Originaltext unleserlich

verdächtige Spuren zu bemerken. Das Werkzeug war ein gewöhnlicher Zugstrang ...; die Strangrinne läuft rings um den Hals wie ein Halsband mit ziemlich tiefem Einschnitt unmittelbar über dem Schildknorpel bis zu 3 Linien Tiefe sodann flach u. an der breitesten Stelle 1/2 Zoll breit und ferner am ersten Spaltwirbel 4 Linien tief für das ...*) vgl. das Protocoll; die Therese SCHMUCKER fand sich, ... an einem Balken aufgehängt, welcher vom Bretterboden 6/8'' entfernt war; ihr Kopf 1' unterhalb des Balkens, ihre Körperlänge betrug ...5'9''9''' die Strangrinne ...*) hier als weniger tief wie vor 7 Tagen, zum guten ...*) 3''' tief angeführt ... nach ESCHENMAYER ... soll sie ursprünglich überall gleich tief gewesen sein. Wir wollen nicht näher erörtern, daß die mechanischen Umstände, welche auf die Tiefe der Strangrinne einwirkten, in dem Falle des Conrad MILLER erheblich andere waren als bei der SCHMUCKER. Wir wollen auch voraussetzen, daß ein erheblicher Unterschied im Verlauf der Strangrinne bei der SCHMUCKER u. bei MILLER nicht bestanden habe. Wir bezeugen uns zu constatieren, daß nach dem Wortlaute des Inspectionsprotocolls an dem Conrad MILLER in Folge des Selbsterhängens eine Strangrinne bis zu 3, ja selbst bis zu 4 Linien Tiefe wahrgenommen worden ist. Die Richtigkeit dieser Angabe vorläufig vorausgesetzt, so wird aus derselben folgen, daß die bisher ganz allgemein als feststehend angenommene Lehre der gerichtlichen Medicin, eine Strangrinne von 3 Linien u. mehr Tiefe komme bei dem Selbstmord durch Erhängen nicht vor, - eine Lehre, an welcher Professor KÖHLER in der Schwurgerichtsverhandlung gegen Anton SCHMUCKER mit Recht festgehalten hat - hinfällig geworden ist. Es wird ferner daraus folgen, daß auch das aus der Tiefe der Strangrinne in dem concreten Falle der SCHMUCKER geschöpfte Anzeichen einer größeren mechanischen Gewalt, als bei einem Selbstmörder zu erwarten gewesen wäre, nunmehr disputabel geworden ist, u. in diesen Punkten wird die von Professor KOHLER früher vertretene Anschauung zu modifizieren sein.

---

*) Im Originaltext unleserlich

Allein die medicinische Facultät ist weit davon entfernt, den Angaben des Inspectionsprotokolls in dem MILLERschen Falle über die Tiefe der Strangrinne unbedingten Glauben zu schenken. Die Möglichkeit zwar, daß die Strangrinne über dem Schildknorpel 3 Linien tief gewesen sei, geben wir bei den besonderen äußeren Umständen, unter welchen der Selbstmord des MILLER stattgefunden hat, bereitwillig zu. Dagegen halten wir es für eine ganz oberflächliche Beobachtung u. durchaus falsche Angabe der Gerichtsärzte, welche diese zu Protokoll gaben, daß nämlich die Strangrinne 4 Linien tief über den "Dornfortsatz des 1. Halswirbels hinwegläuft".

Denn abgesehen davon, daß der 1. Halswirbel gar keinen Dornfortsatz besitzt, sind auch die anatomischen Verhältnisse der Nackengegend, wo die Haut unmittelbar auf den Dornfortsätzen der Wirbel u. auf dem hintern Rand des Ligamentum nuchae aufliegt, von der Art, daß eine 4 Linien tiefe Strangrinne an dieser Stelle, außer bei sehr fettreichen Individuen, eine physische Unmöglichkeit ist. MILLER war aber, wie das Protocoll bemerkt, von schlanker Natur u. wenig fett.

Wir erklären uns die irrthümliche Angabe der Gerichtsärzte, die Strangrinne sei im Nacken 4 Linien tief gewesen, auf folgende Weise. Nach dem Protokoll war der Strick um den Hals des MILLER in der Weise angelegt, daß der Knoten der Schlinge vorn am Halse nach links vom Kinne gelegen ist. Unter solchen Umständen muß der Kopf durch den Strick nach hinten gedrängt u. etwas nach rechts gebogen gewesen sein. Bei dieser Stellung bildet aber die Haut des Nackens Falten u. die Rinne zwischen den Falten wird durch den einschnürenden Strick noch vertieft und stärker markiert werden. Einem oberflächlichen Untersucher konnte jene Rinne, in deren Grund die Strangrinne verlief, allerdings schlechthin als Strangrinne erscheinen. Sicherlich ist aber jene angeblich 4 Linien tiefe Rinne nicht als Strangrinne, sondern zum guten Theil als durch Faltung der Haut entstanden

aufzufassen, und sie konnte bei dem Hinzutreten des Druckes durch das Strangulationswerkzeug allerdings eine Tiefe von 4 Linien erreichen.

Unsere Argumentation, daß bei der SCHMUCKER ein Selbstmord auszuschließen sei, gründet sich also in erster Linie auf die am Leichnam derselben aufgefundenen Verletzungen, u. in dieser Beziehung enthalten die beiden uns vorliegenden Fälle der ENGSTLER u. des MILLER nicht den geringsten Umstand, der unser Urtheil bezüglich der SCHMUCKER umstoßen oder auch nur aufrichten könnte... Die Beschaffenheit der Strangrinne bei der SCHMUCKER bildete in dem Beweis, daß ein Mord vorliege, nur ein untergeordnetes Moment. Und wenn die Beobachtung einer 3''' tiefen Strangrinne bei MILLER wichtig ist, so würde dieselbe zwar geeignet sein, jenes untergeordnete Beweismittel als hinfällig erscheinen zu lassen, aber es wird dadurch unser Ausspruch, daß ein Selbstmord in dem SCHMUCKER'schen Falle ausgeschlossen sei, auch nicht im geringsten entkräftet werden.

Schließlich erlauben wir uns zu bemerken, daß der Entwurf des vorliegenden Gutachtens, so weit er sich direct auf den SCHMUCKER'schen Prozeß bezieht, von Professor KÖHLER herrührt, während diejenige Abschrift, welche den ENGSTLER'schen u. MILLER'schen Fall betrifft, auf Grund einer eingehenden Discussion über diesen Gegenstand in der Facultätssitzung vom 7. Juni ausgearbeitet worden ist.

Indem wir die uns vorgelegten Acten zurücksenden, legen wir gleichzeitig den Kostenzettel für die Abschrift dieses Gutachtens vor. Dieses Geschäft wird gewöhnlich von den Copisten des hiesigen Gerichtshofs besorgt, diesmal aber wird die Abschrift angeblich wegen Geschäftsüberhäufung von dieser Seite verweigert.

Hochachtungsvoll

SCHÜPPEL

5. LITERATURVERZEICHNIS

(1) Allgemeine deutsche Biographie
1875 ff.
Duncker, Leipzig 1875

(2) Artelt, W.: Einführung in die Medizinalhistorik, ihr Wesen, ihre Arbeitsweise und ihre Hilfsmittel.
Enke, Stuttgart 1949

(3) Berner, O.: Gerichtliche Medizin. Ihr Verhältnis zur Öffentlichkeit und anderen medizinischen Fächern.
Ref. in: Dtsch.Z.gerichtl.Med. 36, 1 (1942)

(4) Bihl, P.: Der Gerichtsmediziner Johann Heinrich Ferdinand Autenrieth (1772 - 1835).
Med. Diss. Tübingen 1974

(5) Breitenecker, L.: Von der Staatsarzneykunde zur gerichtlichen Medizin.
Wien. klin.Wschr. 71, 165-167 (1959)
Wien. klin.Wschr. 72, 525-529 (1960)

(6) Carl, J.: Überblick über die Entwicklungsgeschichte der Gerichtsmedizin in Deutschland.
Med. Diss. Münster 1941

(7) Casper, J.L.: Practisches Handbuch der gerichtlichen Medicin.
6. Aufl., herausgegeben von C. Liman.
Verlag A. Hirschwald, Berlin 1876

(8) Conrad, E.: Die Lehrstühle der Universität Tübingen und ihre Institute (1477 - 1927).
Tübingen 1960

(9) Dangel, U.J.: Deutschsprachige Gerichtsmediziner.
Med. Diss. Tübingen 1972

(10) Dehlinger, A.: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute.
W. Kohlhammer, Stuttgart 1951
Band 1 und 2

(11) Diepgen, P. und J. Ruska: Quellen und Studien zur Geschichte der Naturwissenschaften und der Medizin.
Springer, Berlin 1931

(12) Eisenbach, H.F.: Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen
Tübingen: 1822

(13) Eulner, H.-H.: Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes. S. 159 - 179,
Enke, Stuttgart 1970

(14) Fischer, H.: Gerichtsmedizin, Bindeglied zwischen Medizin und Recht.
Stämpfli & Cie, Bern 1968

(15) Friedreich, J.B.: Historische Entwicklung der Gerichtsmedizin
in: Friedreich, J.B.: Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie.
S. 143
Regensburg: 1842

(16) Geipel, J.: Die Konsiliarpraxis der Eberhard-Karls-Universität und die Behandlung der Ehrverletzung in den Tübinger Konsilien.
Müller & Gräff, Stuttgart 1965

(17) Henke, A.: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.
Hausmann, Stuttgart 1835

(18) Henning, F.-M.: Die Medizinalreform von 1848/49 in Württemberg.
Med. Diss. Tübingen 1944

(19) Hettich, H.-O.-F.: Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg nach dem Stande in der Mitte des Jahres 1875.
G. Wildt's Buchhandlung, Stuttgart 1875

(20) Heyd, W.: Bibliographie der württembergischen Geschichte. Band 1 - 10
W. Kohlhammer, Stuttgart 1895 - 1969

(21) Hirsch, A.: Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte.
Band 1, S. 252 und S. 389
Band 2, S. 403
Band 3, S. 570
Urban & Schwarzenberg, München 1962

(22) Janovsky, V.: Die geschichtliche Entwicklung der gerichtlichen Medizin.
in: Maschka's Handbuch der gerichtlichen Medizin
Band 1, S. 3 - 32
Verlag der Laupp'schen Buchhandlung, Tübingen 1881

(23) Keller, M: Die Geschichte des Tübinger Klinikums im ersten Halbjahrhundert seines Bestehens 1792 - 1846.
Med. Diss. Tübingen 1969

(24) Klüpfel, K.: Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen
Fues, Tübingen 1849

(25) Klüpfel, K.: Die Universität Tübingen in ihrer Vergangenheit und Gegenwart.
Fues, Leipzig 1877

(26) Knapp, Th. und H. Kohler: Die Universität Tübingen, ihre Institute und Einrichtungen.
Lindner, Düsseldorf 1928

(27) Kockel, R.: Alte und neue Wege in der gerichtlichen Medizin.
Dtsch. Z. gerichtl. Med. 11, 1 - 13 (1928)

(28) Kolisko, A.: Das Verhältnis der pathologischen Anatomie zur gerichtlichen Medizin.
Wien. klin.Wschr. 46, 1050 (1898)

(29) Krauss, J.: Das Medizinalwesen im Königreich Württemberg unter Mitwirkung des Sekretariats des Königlichen Medizinalkollegiums.
J.B. Metzler'sche Buchhandlung, Stuttgart 1910

(30) Mallach, H.J.: Gerichtliche Medizin in Tübingen
in: Attempto, Heft 49/50, 1974
Verlag der Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen e.V.

(31) Matrikeln der Universität Tübingen.
Band 3, 1710 - 1817
Bearbeiet von Albert Bürk und Wilh. Wille
Universitätsbibliothek 1953

(32) Medicinisches Correspondenzblatt des Württembergischen Ärztlichen Vereins 1832 - 1874

(33) Mende, L.J.C.: Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. Band 1
Dyk, Leipzig 1819

(34) Müller, G.: Über die Geschichte der gerichtlichen Medizin.
Med. Diss. Heidelberg 1951

(35) Neuburger, M. und J. Pagel: Handbuch der Geschichte der Medizin. Band 3, S. 729 - 782
Fischer, Jena 1905

(36) Neue Deutsche Biographie
Band 1, S. 460
Duncker & Humblot, Berlin 1953

(37) Neuer Nekrolog der Deutschen. (Jahrgang 1833)
Voigt, Weimar 1835

(38) Oesterlen, O.: Über die früheste Entwicklung der gerichtlichen Medizin.
in: Schmidt's Jahrbuch 1877
Leipzig: 1877

(39) Prokop, O.: Die Geschichte der gerichtlichen Medizin.
in: Forensische Medizin, S. 1 - 5
Verlag VEB Volk und Gesundheit, Berlin 1966

(40) Puppe, G.: Das Verhältnis der gerichtlichen und sozialen Medizin zur pathologischen Anatomie.
Klin.Wschr. 2, 234 - 236 (1923)

(41) Rall, J.: Über das Hsi-yüan-lu, ein Buch der chinesischen Gerichtsmedizin.
Seminar für Sprache und Kultur Chinas an der Universität Hamburg
(1969)

(42) Reuter, F.: Alte und neue Wege in der gerichtlichen Medizin.
Dtsch. Z. gerichtl. Med. 11, 1 - 15
(1928)

(43) Riecke, V.A.: Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg.
Metzler, Stuttgart 1856

(44) Schmidt, G.: Gerichtliche Medizin in Tübingen.
Med.Welt 16, 2886 - 2894 (1965)

(45) Schmitt, H.J.: Die Entwicklung der pathologischen Anatomie in Tübingen.
Med. Diss. Tübingen 1946

(46) Schulte, K.-K.: Geschichte des Lehrstuhls und des Institutes für gerichtliche Medizin (Rechtsmedizin) an der Universität Marburg
Med. Diss. Marburg 1973

(47) Schwäbischer Merkur 1874
C.G. Elben, Stuttgart 1874

(48) Schweikert, H.: Die kriminalistischen Universitätsinstitute
Dtsch.Z.gerichtl. Med. 18, 573 - 576 (1932)

(49) Spieß, A.: Das Schicksal der gerichtlichen Medizin in Tübingen von der Jahrhundertwende bis zur Gründung des Instituts im Jahre 1964
Med. Diss. Tübingen 1973

(50) Stübler, E.: Aus der Geschichte der Tübinger Medizinischen Fakultät vor 100 Jahren.
Klin. Wschr. 21, 239 (1942)

(51) Sudhoff, K.: Kurzes Handbuch der Geschichte der Medizin.
Karger, Berlin 1922

(52) Thiele, H.: Gerichtsärztliche Problematik im Wandel der Zeiten.
Dtsch.Gesd.-Wes. 5, 97 - 101 (1950)

(53) Tübinger Blätter für Naturwissenschaft und Arzneikunde.
Band 1 (1815)

(54) Ungar, E.: Die Bedeutung der gerichtlichen Medizin und deren Stellung auf deutschen Hochschulen.
Vjschr.gerichtl. Med. 50, 48 - 69 (1889)

(55) Vorkastner, W.: Über Werden und Wesen der gerichtlichen Medizin.
Klin.Wschr. 10, 738 - 753 (1931)

(56) Vorlesungsverzeichnisse der Eberhard-Karls-Universität von 1830 - 1870

(57) Zangger, H.: Aufgaben der kausalen Forschung in Medizin, Technik und Recht.
Schwabe, Basel 1936

Lebenslauf

Am 9. April 1947 wurde ich, Sabine Kloos, als erste Tochter des Angestellten Walter Kloos und seiner Ehefrau, der Zahnärztin Dr. Anneliese Kloos geb. Hildenbrand, in Stuttgart-Bad Cannstatt geboren.

Im April 1953 trat ich in die Freie Waldorfschule in Stuttgart ein. Ich durchlief sie ohne Unterbrechung und legte dort am 17. März 1966 das Abitur ab.

Im Oktober 1967 begann ich in Tübingen mit dem Studium der Zahnheilkunde. Im Oktober 1968 bestand ich dort das Vorphysikum, im April 1971 das Physikum. Mit dem Staatsexamen beendete ich am 6. Dezember 1973 das Studium der Zahnheilkunde.